

## 16. Wahlperiode

### Beschlussempfehlungen und Berichte

#### des Petitionsausschusses

#### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

|     |         |                                    |     |     |         |  |     |
|-----|---------|------------------------------------|-----|-----|---------|--|-----|
| 1.  | 16/156  | Gewässerschutz                     | UM  | 11. | 15/6140 | Medienrecht,<br>Rundfunkwesen          | StM |
| 2.  | 16/190  | Schornsteinfegerwesen              | WM  | 12. | 16/181  | Ausländer- und<br>Asylrecht            | IM  |
| 3.  | 15/6065 | Verkehr                            | VM  | 13. | 16/118  | Gesundheitsschutz                      | SM  |
| 4.  | 15/6135 | Sozialversicherung                 | SM  | 14. | 16/154  | Öffentlicher Dienst                    | IM  |
| 5.  | 16/253  | Personenstandswesen                | IM  | 15. | 16/155  | Landesinformations-<br>freiheitsgesetz | IM  |
| 6.  | 16/275  | Rechtsanwalts- und<br>Notarkammern | JuM | 16. | 16/60   | Steuersachen                           | FM  |
| 7.  | 15/5671 | Datenschutz, Wahlen,<br>Meldewesen | IM  | 17. | 16/152  | Bußgelder                              | JuM |
| 8.  | 16/211  | Kfz-Zulassung                      | VM  | 18. | 16/212  | Medienrecht,<br>Rundfunkwesen          | StM |
| 9.  | 15/5643 | Bausachen                          | WM  |     |         |  |     |
| 10. | 15/6048 | Steuersachen                       | FM  |     |         |  |     |

## 1. Petition 16/156 betr. Tauchverbot

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch bestehende Rechtsverordnungen der Gemeinde N. sowie der Städte K. und L. Er ist der Auffassung, dass die Verordnungen das Tauchen als Gemeingebrauch im Gewässer in unzulässiger Weise einschränken und bittet um Prüfung, inwieweit diese Beschränkungen mit den geltenden Landesgesetzen vereinbar sind. Außerdem wendet sich der Petent gegen die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung der Seen in N. und K., die sich einerseits als solche nicht aus den entsprechenden Regelungen zum Gemeingebrauch ergebe und andererseits auch nicht Inhalt der ergangenen Rechtsverordnungen ist.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Gemeinde N. sowie die Städte K. und L. haben u. a. aufgrund von § 28 Absatz 2 (in der bis 3. Dezember 2013 geltenden Fassung) bzw. § 21 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) jeweils Rechtsverordnungen erlassen, die Regelungen über die Benutzung der gemeindeeigenen Baggerseen treffen. Bezüglich des Tauchens werden in den jeweiligen Verordnungen nachfolgende Regelungen getroffen.

- a) Rechtsverordnungen der Gemeinde N. vom 11. Mai 2016 über die Benutzung der Baggerseen „W.“ und „F.“

Die Rechtsverordnungen sind zum 1. Juni 2016 in Kraft getreten und treffen jeweils unter § 3 Abs. 5 folgende Regelungen:

„Das Gerätetauchen ist in den Monaten April bis einschließlich September von 8:00 bis 21:00 Uhr erlaubt, in den Monaten Oktober bis März von 8:00 bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten besteht ein absolutes Tauchverbot. Das Tauchen ist nur mit einer Tauchgenehmigung der Ortschaftsbehörde zulässig.“

Für die Erteilung der Tauchgenehmigung wird von der Gemeinde N. eine Verwaltungsgebühr auf Grundlage der §§ 1 und 4 Abs. 1 Satz 3 ihrer Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr beträgt:

|  |      |
|--|------|
| Jahreskarte für Einzelpersonen/Erwachsene                      | 40 € |
| Jahreskarte für Jugendliche                                    | 20 € |
| Tageskarte für Tauchschnitzschulen je Teilnehmer auf Anmeldung | 10 € |

Grund für den Erlass der Rechtsverordnung war nach Auskunft der Gemeinde N. die Feststellung, dass beide Seen von unterschiedlichen Nutzergruppen wie Badenden, Anglern und Tauchern stark frequentiert sind und sich dadurch mitunter Nutzungskonflikte ergeben. Die Baggerseen würden insbesondere von Tauchern sehr stark genutzt, und zwar nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von Tauchvereinen und

gewerblichen Tauchschnitzschulen, die an den Seen ihre Kurse abhielten. Dadurch erhöhe sich der Nutzungsdruck auf die Seen. Ferner wurde festgestellt, dass an den Baggerseen vermehrt auch nachts Tauchgänge durchgeführt würden.

Nach Auskunft der Gemeinde N. soll die Rechtsverordnung das Gerätetauchen aus Gründen des Tierschutzes und der Gewässerökologie beschränken. Das Tauchen soll dementsprechend nur noch tagsüber möglich sein. Ziel der Ausgabe der Tauchgenehmigung sei es, zu erkennen, von wem und wie stark die Seen für das Gerätetauchen genutzt werden. Dies sei für die Gemeinde für künftige Gespräche mit Tauchern, Anglern und sonstigen Nutzern der beiden Baggerseen wichtig. Die beschlossene Regelung bezüglich des Gerätetauchens ist nach Auffassung der Gemeinde N. der geringstmögliche Eingriff für Taucher. Er sei zulässig und werde von vielen Tauchern auch so akzeptiert. Gerade die Taucher aus der Region profitierten davon, weil sie mit einer Jahrestauchgenehmigung für beide Seen außerhalb der „Nachtzeiten“ wie bisher tauchen könnten.

- b) Verordnung und Polizeiverordnung der Ortschaftsbehörde K. über die Benutzung oberirdischer Gewässer der Gemarkung K. vom 25. März 2010

Die Verordnung trifft bezüglich des Tauchens unter Abschnitt III, § 4 Abs. 5 folgende Regelungen:

„Im Baggersee „B.“ [...] ist das Sporttauchen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Juni eines jeden Jahres verboten. Im Baggersee „B.“ ist das Sporttauchen nur mit einer Genehmigung der Ortschaftsbehörde zulässig. Die Ausstellung von Tauchgenehmigungen wird auf max. 20 Taucher pro Tag begrenzt. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind frühestens einen Monat und mindestens drei Werktage vor dem geplanten Tauchgang zu stellen. Vereine oder sonstige Personenmehrheiten können Tauchgenehmigungen jeweils für höchstens 10 Taucher pro Tag beantragen, die Taucher sind namentlich zu benennen.“

Für den Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung der Tauchgenehmigungen wird eine Leistungsgebühr nach der Leistungsgebührensatzung der Stadt K. in Höhe von 4 bis 20 € erhoben.

Grund für die Einschränkung des Tauchens war nach Auskunft der Stadt K. die Feststellung, dass sich der Baggersee B. durch seine gute Wasserqualität und seine optimalen Sichtverhältnisse zu einem überregionalen Ziel von Sporttauchern entwickelt hat. Der Baggersee B. werde im Internet von Tauchern beworben. An den Wochenenden hätten sich dort bis zu 100 Taucher aufgehalten. Es seien u. a. Pkw mit Kennzeichen bis Wiesbaden und Mainz festgestellt worden. Durch die intensiven Tauchgänge der Sporttaucher habe die Flora und Fauna erheblich gelitten, es sei eine massive Beeinträchtigung des Fischvorkommens und der Ökologie des Sees festgestellt worden.

Nach Anhörung der Unteren Wasserbehörde und des Staatl. Fischereiaufsehers sei 2003 zunächst ein Winter- und Nachttauchverbot erlassen worden. Nachdem

dies nicht die erhoffte Wirkung erzielt habe, sei das Tauchen im Baggersee B. 2010 auf max. 20 Taucher pro Tag begrenzt worden. Dies werde dadurch erreicht, dass das Tauchen dort nur mit einer Tauchgenehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet wird.

Die Tauchgenehmigungen werden laut Stadt K. unbürokratisch auf telefonische Anfrage oder Anfrage per E-Mail an Sporttaucher erteilt. Ortsansässige würden hierbei nicht bevorzugt. Im Vorfeld des Erlasses der Regelung seien der Tauchclub K. und die Fischerzunft A. als Pächterin des Fischereirechts beteiligt worden. Diese hätten sich mit der Vorgehensweise einverstanden erklärt. Darüber hinaus erhält die Stadt K. regelmäßig auch Rückmeldungen von auswärtigen Tauchern, dass die Erlangung der Tauchgenehmigung unbürokratisch möglich sei und diese mit der Regelung einverstanden wären.

c) Rechtsverordnung der Stadt L. über die Benutzung des Baggersees „W.“ vom 29. April 2015

Bezüglich des Tauchens wird unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Regelung getroffen:

„Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 sind folgende Handlungen untersagt: das Tauchen mit Ausnahme des Badebereichs entsprechend § 1 Abs. 2 für Übungszwecke der Rettungskräfte.“

Beim W.-See handelt es sich um einen Baggersee, an dem aktuell noch Kiesabbau betrieben wird. Gleichzeitig findet eine Freizeitnutzung des Sees durch Badende und Angler oder auch Personen, die sich im Uferbereich aufhalten, statt. Insofern sah die Stadt L. die Notwendigkeit, den Gemeingebrauch am Gewässer und das Verhalten im Uferbereich zu regeln.

Die Stadt L. begründet die Beschränkung des Gemeingebrauchs mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Das Seeufer sei sehr steil, die Unterwasserstruktur nicht bekannt bzw. ständigen Veränderungen unterworfen. Es gebe gefährliche Kälteströmungen und es seien außerhalb des Badebereiches Stahlseile des Schwimmbaggers im Wasser verlegt. Zudem könne es durch die Baggertätigkeit zu Rutschungen kommen, die nicht vorhersehbar seien. Der Betreiber könne im Abbaubereich die Verkehrssicherheit nicht garantieren. Dies stelle zunächst eine Gefährdung für die Taucher selbst dar, aber auch für Personen, die sich genötigt sehen, in Not geratene Taucher zu retten, sodass auch nicht eine bloße Selbstgefährdung der Taucher vorliege. Angesichts der drohenden Gefahren für Leib und Leben sei die Beschränkung des Gemeingebrauchs auch nicht unverhältnismäßig.

Für den Badebereich diene die Beschränkung v. a. der Sicherstellung der Erholung der Badegäste. Der Badebereich weise eine relativ geringe Größe aus. Dies würde dazu führen, dass bei einer gemeinsamen Nutzung durch Taucher und Badende erhebliche Nutzungskonflikte auftreten würden. Die Stadt L. habe angesichts der deutlich höheren Anzahl an Badegästen deren Nutzung den Vorrang eingeräumt. Hinzu komme, dass eine Abgrenzung des Badebereichs vom

übrigen Teil des Sees unter Wasser nicht einfach zu bewerkstelligen sei und daher die Gefahr bestünde, dass Taucher unbeabsichtigt in den nicht sicheren Bereich – mit den damit verbundenen Gefahren – des Sees gelangen würden.

Die Stadt L. hat sich daher entschlossen, das Tauchen nur zu Übungszwecken der Rettungskräfte zuzulassen. Bei diesen bestehe die vorgenannte Gefahr nicht, da sie im Regelfall ortskundig seien. Zudem sei von den Rettungskräften zu erwarten, dass sie sich auf benutzerarme Zeiten beschränkten. Schließlich dienten die Rettungsübungen gerade den Badenden, sodass gewisse Beeinträchtigungen hinzunehmen seien.

Der Petent wendet sich gegen die o. g. Rechtsverordnungen, die nach seiner Auffassung mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbar seien. Bei den betroffenen Gewässern handle es sich um Oberflächengewässer, an denen der Gemeingebrauch zu gewährleisten sei. Wenn – wie in den Rechtsverordnungen geregelt – das Tauchen nur mit einer Tauchgenehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig sei, komme dies einem allgemeinen Tauchverbot gleich. Der Gemeingebrauch am Gewässer sei so nicht mehr möglich. Auch könne er die gebührenpflichtige Nutzung des Oberflächengewässers nicht nachvollziehen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Sporttauchen mit Taucheranzug und Atemgerät in einem oberirdischen Gewässer unterfällt dem Gemeingebrauch im Sinne des § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).

Die vorliegenden Rechtsverordnungen schränken diesen Gemeingebrauch durch das Nachtauchverbot bzw. durch das saisonale Tauchverbot sowie durch den Genehmigungsvorbehalt ein bzw. verbieten das allgemeine Tauchen im Falle der Rechtsverordnung der Stadt L. sogar ganz.

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs ist aufgrund und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 WG grundsätzlich zulässig. Nach Ziffer 1 dieser Regelung kann die Ortspolizeibehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten.

Die vorgenommene Einschränkung des Gemeingebrauchs ist in allen drei Fällen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zulässig.

Die Gemeinde N. und die Stadt K. stützen die Einschränkungen bezüglich des Tauchens auf den Schutz der Gewässerfauna. Die Einschränkungen sind zulässig, da sie der Ordnung des Wasserhaushalts dienen. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen.

Durch nächtliche Tauchaktivitäten (Geräusche, Scheinwerfer etc.) werden viele Fische in ihrer nächtlichen Ruhephase gestört. Auch für Fische nachtaktiver Arten stellen nächtliche Tauchgänge eine massive Störung ihrer Lebens- und Verhaltensweisen dar. Ein Nachtauchverbot gibt der Fauna an und in den Gewässern die Möglichkeit, sich zu erholen bzw. sich zurückzuziehen. Es stellt eine geeignete und auch erforderliche Maßnahme zum Schutz der Gewässerfauna dar. Eine alternative geeignete Regelung, die mit einer geringeren Einschränkung für die Taucher verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Einschränkung der Tauchzeiten ist auch angemessen.

Die Verordnung der Stadt K. sieht zusätzlich zum Nachtauchverbot auch ein saisonales Tauchverbot („Wintertauchverbot“) für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 1. Juni eines jeden Jahres vor. Auch dieses dient dem Schutz der Fischpopulationen. Fische zahlreicher Arten halten im Winter eine Winterruhe. Im Falle einer Störung, wie sie durch die Anwesenheit von Tauchern und deren Aktivitäten (Betrieb von Scheinwerfern, Wasserbewegungen, Geräusche, Trübungen, Luftblasen etc.) verursacht werden, geraten die Fische in eine erhebliche Stresssituation. Die Störung durch Taucher würde im Winter das Überleben der Fische nicht nur erheblich erschweren; sondern es würde dadurch gefährdet.

Neben dem „Nachtauchverbot“ bzw. dem „Wintertauchverbot“ wurde der Gemeindegebrauch durch die Rechtsverordnungen der Gemeinde N. bzw. der Stadt K. dergestalt beschränkt, dass das Tauchen nur mit einer Tauchgenehmigung der Ortschaftsbehörde zulässig ist.

Durch den Genehmigungsvorbehalt möchte die Gemeinde N. in einem ersten Schritt einen Überblick über die Anzahl der Taucher erhalten. Über die Anzahl der Taucher lassen sich sodann Rückschlüsse ziehen, wie stark die Baggerseen frequentiert werden und ob ggf. gewässerökologische Belange durch eine zu große Anzahl an Tauchern betroffen sind. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen für künftige Gespräche mit Tauchern, Anglern und sonstigen Nutzern der beiden Baggerseen verwendet werden.

Die Ausgabe der Tauchgenehmigung stellt eine geeignete Maßnahme dar, um in einem ersten Schritt die Anzahl der Taucher ermitteln zu können, um damit eine Beurteilungsgrundlage zu haben, ob durch die Ausübung des Tauchsports an den Baggerseen Belange des Naturschutzes sowie der Sicherstellung der Erholung tangiert sind. Als milderer Mittel gegenüber dem Genehmigungsvorbehalt wären beispielsweise regelmäßige Vorort-Überprüfungen denkbar. Diese sind jedoch immer stichprobenartig und würden kein vollständiges Bild von der Nutzungssituation geben. Sie sind daher als nicht geeignet anzusehen. Durch den Genehmigungsvorbehalt kann die Anzahl der Taucher insgesamt erfasst werden. Nach Aussage der Gemeinde sollen damit zunächst einmal die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden. In einem weiteren Schritt könnten dann – sofern weiterer Bedarf gesehen wird – von den Tauchern Nachweise über erfolgte Tauchgänge gefordert werden. Als letzter

Schritt könne ggf. auch eine Ausgabe einer begrenzten Anzahl von Tagestauschscheinen in Erwägung gezogen werden, falls sich herausstellen sollte, dass dies aus Gründen des Naturschutzes oder zur Sicherstellung der Erholungsfunktionen der Baggerseen erforderlich wird. Das Umweltministerium wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde N. dem Landratsamt auf Ende des Jahres 2017 über die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse berichtet.

Die Stadt K. ist diesen Schritt bereits gegangen. Sie stellt im Gegensatz zur Gemeinde N. keine Tagestauschgenehmigungen aus, sondern nur Tagestauschgenehmigungen, die auf max. 20 Taucher pro Tag begrenzt sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass nicht an einzelnen Tagen eine zu große Anzahl an Tauchern den Baggersee nutzt und es zu Nutzungskonflikten bzw. zu gewässerökologischen Schäden kommt. Die Ausgabe von Tagestauschgenehmigungen stellt gegenüber der Ausstellung von Jahrestauschgenehmigungen eine größere Einschränkung dar. Sie wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dennoch als erforderlich beurteilt, da festgestellt wurde, dass sich an Wochenenden teilweise bis zu 100 Taucher im See aufhielten. Das Auftreten solcher „Belastungsspitzen“ kann nur durch die praktizierte Tageskontingentierung, nicht aber durch die Ausgabe von Jahrestauschgenehmigungen vermieden werden.

Für die Erteilung der Tauchgenehmigungen erheben sowohl die Gemeinde N. als auch die Stadt K. eine Verwaltungsgebühr. Als Ausfluss des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes) können Gemeinden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Rahmen der Gesetze Gebühren erheben. Rechtsgrundlagen sind im vorliegenden Fall §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der jeweiligen örtlichen Gebührensatzung. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen (hier: Ausstellung einer Genehmigung zum Tauchen) Gebühren erheben. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Ferner ist bei der Gebührenbemessung die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Einzelheiten regeln die Gemeinden je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Abs. 1 KAG), über die der Gemeinderat beschließt.

Die Stadt K. erhebt nach § 3 Abs. 1 ihrer Leistungsgebührensatzung in Verbindung mit Nr. 24.4 des Gebührenverzeichnisses als Bestandteil der Leistungsgebührensatzung 4 bis 20 € pro Person für eine Tauchgenehmigung. Nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde N. ist für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr von 3 € bis 2.500 € zu erheben. Mit Gebühren zwischen 10 und 40 € für die Ausstellung der Tauchgenehmigungen bewegt sich die Gemeinde N. im unteren Bereich dieses Gebührenrahmens. Es sind keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der Gemeinde N. oder der Stadt K. bei

der Gebührenerhebung ersichtlich. Die Gebühren sind nach überschlägiger Einschätzung jeweils auch in ihrer Höhe – insbesondere bezüglich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses – nicht zu beanstanden. § 21 Absatz 2 Nr. 1 WG ermächtigt dazu, den Gemeindegebrauch zu regeln, zu beschränken oder zu verbieten, worunter auch ein Genehmigungsvorbehalt fällt. An diesen anknüpfende Gebührenregelungen müssen nicht in den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen enthalten sein. Rechtsgrundlage ist vorliegend – wie oben dargelegt – das allgemeine Gebührenrecht und die kommunalen Gebührensatzungen. Insoweit steht die Erhebung von Gebühren den wasserrechtlichen Regelungen über den Gemeindegebrauch nicht entgegen. Die Erhebung der Gebühr für eine beantragte Tauchgenehmigung ist nicht als Entgelt für den (unentgeltlichen) Gemeindegebrauch zu bewerten.

Im Gegensatz zur Gemeinde N. und der Stadt K. hat sich die Stadt L. betreffend die Nutzung des W.-Sees für den Erlass eines ganzjährigen generellen Tauchverbots entschieden. Ausgenommen von dem Verbot ist nur das Tauchen für Übungszwecke von Rettungskräften wie die DLRG. Das generelle Tauchverbot stellt im Gegensatz zu den Einschränkungen der Rechtsverordnungen der Gemeinde N. bzw. der Stadt K. eine weitergehende Einschränkung des Gemeindegebrauchs dar. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass am W.-See aktuell Kiesabbau betrieben wird, was mit den oben bereits genannten Gefahren einhergeht. Angesichts der drohenden Gefahren hat der Verordnungsgeber nachvollziehbar zum Schutz von Leib und Leben ein allgemeines Tauchverbot als geboten angesehen. Geeignete mildere Maßnahmen, die den Gemeindegebrauch weniger eingeschränkt hätten, sind nicht ersichtlich.

### III. Ergebnis

Der Gemeindegebrauch wird durch die in den Rechtsverordnungen der Gemeinde N. und der Städte K. und L. enthaltenen Tauchbeschränkungen rechtmäßig eingeschränkt. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensausübung beim Erlass der Verordnungen sind nicht zu erkennen. Die Regelungen zur Gebührenerhebung sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 16/190 betr. Feuerstättenschau u. a.

Die Petentin wendet sich gegen die im Jahr 2016 angekündigte Feuerstättenschau und begehrt eine Aufschiebung um dreieinhalb Jahre.

Im Gebäude der Petentin befinden sich eine Öl-Zentralheizung und eine Feuerstätte für feste Brennstoffe.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hatte die Petentin im Rahmen der regulären Kehr- und Überprüfungsarbeiten 2015 bereits mündlich darauf hingewiesen, dass 2016 eine Feuerstättenschau durchgeführt werden muss.

Daraufhin hatte sich die Petentin direkt an den Landrat, der für die Aufsicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, gewandt mit der Bitte, auf die Durchführung der Feuerstättenschau zu verzichten, da sie gesundheitlich hierzu nicht in der Lage sei. Der Zugang zu allen an den Schornstein angrenzenden Räumen und der Spitzboden, der für die Feuerstättenschau ebenfalls begangen werden muss, sei mit „Dingen“ vollgestellt und ihr sei es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, diese wegzuräumen.

Der Landrat hatte der Petentin vorgeschlagen, sich Hilfe vom Deutschen Roten Kreuz zu holen. In ihrer Petition teilte die Petentin jedoch mit, dass sie keine fremden Menschen in ihrem Haus möchte, da sie sich dadurch in ihrer Privatsphäre gestört fühlt.

Durch den Landrat wurde die Petentin auf die Notwendigkeit der Feuerstättenschau hingewiesen und ihr wurde zugesagt, dass diese jedoch erst im Herbst 2016 erfolgen werde, sodass sie ausreichend Zeit hätte, um Ordnung zu schaffen.

Der Petentin wurde von Seiten des zuständigen Ordnungsamts am 4. August 2016 Hilfe angeboten. Ihr wurde auch geraten, sich Unterstützung eines Pflegedienstes zu holen. Die Petentin wollte sich dies noch überlegen.

Ebenso hat der zuständige Pflegestützpunkt bereits mehrfach erfolglos versucht, mit der Petentin Kontakt aufzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) werden die zur Erhaltung der Feuersicherheit notwendigen Schornsteinfegerarbeiten bundeseinheitlich geregelt. Das SchfHwG verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken und Räumen, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen zu veranlassen. Dazu haben die Eigentümer einen Feuerstättenbescheid erhalten, der festlegt, wann welche Tätigkeiten auszuführen sind. Der Feuerstättenbescheid wird vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anlässlich der Feuerstättenschau erlassen.

Bei der Feuerstättenschau handelt es sich um eine Gesamtbegutachtung der in einem Haus befindlichen Schornsteine und Feuerstätten. Rechtsgrundlage für die Feuerstättenschau ist § 14 Abs. 1 SchfHwG. Darin ist geregelt, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden ihres Bezirks besichtigten, in denen Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchfHwG sowie nach der Verordnung über kleine

und mittlere Feuerungsanlagen oder nach den landesrechtlichen Bauordnungen durchzuführen sind. Damit hat etwa alle dreieinhalb Jahre eine Feuerstättenschau zu erfolgen.

Ohne die Feuerstättenschau kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nicht beurteilen, ob die Daten im Kkehrbuch noch aktuell und korrekt sind oder ob nicht gemeldete Änderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen wurden. Bei der Feuerstättenschau wird nicht nur der Feuerstättenbescheid erstellt, der die Pflichten des Eigentümers zur Reinigung und Überwachung der Feuerungsanlage regelt, sondern auch die Betriebs- und Brandsicherheit überprüft. Die besondere Bedeutung der Feuerstättenschau kommt auch darin zum Ausdruck, dass das SchfHwG ausdrücklich regelt, dass die Feuerstättenschau vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger persönlich durchzuführen ist.

Nach § 1 Abs.3 SchfHwG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung der Feuerstättenschau Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird in § 1 Abs.3 SchfHwG ausdrücklich eingeschränkt.

Mit der Einführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes hat die Feuerstättenschau erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach dem früheren Schornsteinfegergesetz handelte es sich um eine ergänzende Maßnahme zu den regelmäßigen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten, die ausschließlich vom jeweiligen Bezirksinhaber ausgeführt werden durften. Dies hatte zur Folge, dass der Bezirksinhaber nicht nur bei der Feuerstättenschau, sondern bei allen wiederkehrenden Arbeiten die Feuerungsanlagen in seinem Bezirk sah und Mängel oder Änderungen feststellen konnte.

Seit Januar 2013 steht es den Eigentümern frei, einen Schornsteinfeger nach Wahl mit den regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten zu beauftragen. Dies hat zur Folge, dass der Bezirksinhaber manche Feuerungsanlagen nur noch anlässlich der Feuerstättenschau zu Gesicht bekommt. Nach der Gesetzesbegründung zum SchfHwG dient die Feuerstättenschau der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit und dem Umweltschutz. Sie ist wichtig, weil das Kkehrbuch das einzige Verzeichnis aller Feuerungsanlagen ist.

Im konkreten Fall argumentiert die Petentin damit, dass es ihr nicht zuzumuten sei, die Wohnung so freizuräumen, dass ein ungehinderter Zugang zur Überprüfung des Schornsteins möglich ist. Das Angebot des Landratsamtes, mit Unterstützung durch Mitarbeiter des Roten Kreuzes Ordnung im Haus zu schaffen, wurde von der Petentin als Eingriff in die Privatsphäre abgelehnt. Weitere Angebote zur Unterstützung der Petentin und ihrer Mutter wurden ebenso wenig in Anspruch genommen.

In ihrer Stellungnahme weist die für die Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständige untere Verwaltungsbehörde darauf hin, dass seit

Übernahme des Kkehrbezirks durch den derzeitigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Oktober 2006 in dem Gebäude keine Feuerstättenschau mehr durchgeführt wurde. Die untere Verwaltungsbehörde hat bereits Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet, damit die im Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bisher nicht erledigten Feuerstättenschauen aufgearbeitet werden.

Es ist daher im Interesse der Feuersicherheit dringend geboten, die Feuerstättenschau noch vor Beginn der Heizperiode durchzuführen. Der Petentin wird deshalb empfohlen, die ihr angebotene Unterstützung anzunehmen. Eine weitere Verschiebung der Feuerstättenschau ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände aus Brandschutzgründen nicht vertretbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

### **3. Petition 15/6065 betr. Verkehrsordnungswidrigkeit, straßenverkehrsrechtliche Zusatzzeichen**

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den rechtskräftigen Bußgeldbescheid des Landratsamts vom 2. November 2015, der wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erlassen wurde. Darüber hinaus begehrt er die Rückerstattung seiner verauslagten Anwalts- und Verfahrenskosten.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Landratsamt hat am 17. September 2015 auf der Kreisstraße, die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften kontrolliert. Aufgrund erheblicher Straßenschäden ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich auf 30 km/h beschränkt. Um 14.38 Uhr wurde das Fahrzeug des Petenten mit einer Geschwindigkeit von 58 km/h von der Geschwindigkeitsmessenrichtung erfasst. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde damit nach Toleranzabzug (3 km/h) um 25 km/h überschritten. Der Petent war der Fahrer des erfassten Fahrzeugs. Mit Schreiben der Bußgeldbehörde vom 21. September 2015 wurde der Petent deshalb im Bußgeldverfahren angehört und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der anwaltliche Vertreter des Petenten erhielt auf Anfrage Einsicht in die Ermittlungsakten. Eine Äußerung erfolgte jedoch nicht.

Am 2. November 2015 erließ die Bußgeldbehörde wegen der vom Petenten begangenen Ordnungswidrigkeit einen Bußgeldbescheid. Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 70 € festgesetzt. Zusätzlich wurden dem Petenten die Verfahrenskosten in Höhe von 28,50 €

(25 € Gebühr zuzüglich 3,50 € Auslagen) auferlegt, sodass sich die Gesamtforderung auf 98,50 € belief.

Gegen den Bußgeldbescheid hat der anwaltlich vertretene Petent am 12. November 2015 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Der Petent beklagt sich über das aus seiner Sicht zur Verwirrung führende Verkehrszeichen Tempo 30 (Zeichen 274-53 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) in Verbindung mit den darunter stehenden Zusatzzeichen „Straßenschäden“ und „Motorrad und Radfahrer langsam fahren“. Der Petent ist nach seinen Angaben bei der damaligen Durchfahrt davon ausgegangen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der Straßenschäden ausschließlich für Motorrad- und Radfahrer gelten würde. Da das Landratsamt dem Einspruch nicht abhelfen konnte, hat sie ihn am 19. November 2015 über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2016 hat der Petent über seinen anwaltlichen Vertreter dem Amtsgericht noch ergänzend mitgeteilt, dass er zwar Führer des beanstandeten Pkws war und auch die gemessene Geschwindigkeit anerkennen würde, aber die vorhandene Beschilderung in der Nachbetrachtung für ihn nicht plausibel war und er hier vorliegend eindeutig davon ausgehen dürfe, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ausschließlich auf die Verkehrsarten Motorrad und Radfahrer bezogen sei und aufgrund dieser Beschilderung eine allgemeine Beschränkung auch für andere Kraftfahrzeuge nicht habe erkannt werden können.

Die Bußgeldbehörde hat mit Schreiben vom 20. Januar 2016 zu diesem ergänzenden Vorbringen wie folgt Stellung genommen:

- Das Zeichen 274-53 StVO gilt grundsätzlich für Fahrzeuge aller Art.
- Um die besondere Gefahr für Motorrad und Radfahrer noch zu verdeutlichen wurde neben dem Zusatzzeichen „Straßenschäden“ ein Hinweis „Motorrad und Radfahrer langsam fahren“ angebracht.
- Würde die Geschwindigkeitsbeschränkung nur für Motorräder und Fahrräder gelten, wären die Zusatzzeichen Zeichen 1046-12 „nur Motorräder“ (Piktogramm Motorrad) und Zeichen 1060-11 „auch Fahrräder und Mofas“ (Piktogramm Fahrrad und Mofa) angebracht.

Am 11. Februar 2016 fand die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht statt. Im Hauptverhandlungstermin hat der Petent den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 2. November 2015 zurückgenommen. Damit ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Aufgrund erheblicher Straßenschäden wurde durch das Zeichen 274-53 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet. Das Zeichen 101 StVO „Gefahrenstelle“ und das Zusatzzeichen „Straßenschäden“ sind bereits seit geraumer Zeit angebracht. Für Zweiradfahrer bestand aufgrund dieser erheb-

lichen Straßenschäden, insbesondere in Längsrichtung und am Fahrbahnrandbereich, eine akute Gefahr. Eine zunächst erwogene mögliche Sperrung dieser Strecke für Zweiradfahrer wurde wegen des hohen Anliegerverkehrs zu den Campingplätzen und Hotels und der nicht vorhandenen Umleitungsmöglichkeit verworfen.

Die vorhandenen Straßenschäden (Längsrillen) stellen insbesondere für Zweiradfahrer eine erhebliche Gefahr dar. Deshalb wurde unter dem amtlichen Zusatzzeichen „Straßenschäden“ das nichtamtliche Zusatzzeichen „Motorrad- und Radfahrer langsam fahren“ angebracht und auf die besonders für Zweiradfahrer bestehende erhöhte Gefahrenlage nochmals explizit hingewiesen.

Da nach eigenen Feststellungen eines Außendienstmitarbeiters der Fachgruppe Verkehrsüberwachung des Landratsamts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im fraglichen Streckenabschnitt von vielen Kraftfahrern nicht eingehalten wird, wurde am 17. September 2015 eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. In einer fünfstündigen Schicht wurden 212 Fahrzeugführer, unter anderem der Petent, beanstandet. Die vom Petenten begangene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 25 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von 70 € zu ahnden ist (§§ 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, 49 Straßenverkehrs-Ordnung, § 24 Straßenverkehrsgesetz, Ziffer 11.3.4 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung). Die Bußgeldbehörde hat deshalb gegen den Petenten nach vorheriger Anhörung am 2. November 2015 einen Bußgeldbescheid erlassen und gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Bußgeld in Höhe von 70 € festgesetzt.

Aus Sicht des Landratsamts war zu keinem Zeitpunkt eine unklare Situation durch die Beschilderung gegeben. Der aufmerksame Kraftfahrer hätte sich, nachdem Straßenschäden auf alle Fahrzeuge Auswirkungen haben, an die Reduzierung gehalten. Dass vorliegend Motorrad- und Radfahrer langsam fahren sollen, ergibt sich aus deren besonderer Gefährdung.

Nachdem die Bußgeldbehörde den Sachverhalt nochmals überprüft hat, das Verfahren jedoch auch aufgrund der Angaben des Petenten nicht einstellen und dem Einspruch somit nicht abhelfen konnte, gab sie das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab. Diese hat die Akten entsprechend § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG an das Amtsgericht weitergeleitet.

Den auf den 11. Februar 2016 anberaumten Termin zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht hat der Petent wahrgenommen. Er hat in der Hauptverhandlung seinen Einspruch zurückgezogen. Damit ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden.

Soweit der Petent beanstandet, dass ihm die verkehrsrechtliche Anordnung nicht vorgelegt wurde, so ist festzustellen, dass diese zu keiner Zeit von ihm oder seinem Rechtsanwalt angefordert worden ist.

Die Sachbehandlung durch die Bußgeldbehörde des Landratsamts ist nicht zu beanstanden. Mit der Rück-

nahme des Einspruchs ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden. Ist eine Entscheidung rechtskräftig, so müssen die Beteiligten sie grundsätzlich hinnehmen, auch wenn sie mit ihr nicht einverstanden sind.

Die vom Petenten begehrte Kostenerstattung kommt nicht in Betracht, da nur bei Rücknahme eines Bußgeldbescheides und gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens die notwendigen Auslagen des Petenten von der Behörde getragen werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

#### 4. Petition 15/6135 betr. Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Höhe seiner Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er ist der Auffassung, dass ihm aufgrund der traumatisierenden Ereignisse im Kindesalter eine höhere Rente zustehe. Als sechsjähriges Kind habe er wegen dem Brand des Familienhauses im Jahr 1969 und einem Unfall im Jahr 1970 mit Schädelbasisbruch und Gehirnerschütterung eine starke Persönlichkeitsstörung, starke psychische Störungen und körperliche Schäden erlitten, die bis heute fortwirkten. So sei er in der Schule wegen Konzentrationsschwäche nicht mitgekommen, im Berufsleben habe er nicht lange durchhalten können, er sei für den 1. Arbeitsmarkt nicht geeignet und finde auch jetzt nicht dauerhaft eine Arbeit, um etwas hinzuverdienen. Er führt aus, dass er die Rente vor der Rechtsänderung zum 1. Januar 2001 beantragt hätte, wenn von seinen behandelnden Ärzten ein entsprechender Hinweis erfolgt wäre. Die Rente wäre höher, da er vor 2001 keine Abzüge gehabt hätte.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) beantragte der Petent am 8. Oktober 2004 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 21. Februar 2005 wurde ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1. Mai 2005 bis 30. April 2008 bewilligt. Dieser Bewilligung lag eine sozialmedizinische Begutachtung zugrunde, wonach für die Tätigkeit als Taxifahrer sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein unter dreistündiges Leistungsvermögen bestand. Als Leistungsfall bzw. Eintritt der Leistungsminderung wurde das Datum der Antragstellung festgelegt.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent Widerspruch ein, in dem er die Gewährung einer Dauerrente sowie die Überprüfung der Rentenhöhe forderte. Darüber hinaus gab er im Widerspruch an, dass der Auslöser für die Erwerbsminderung nicht der angenommene Leistungsfall am 8. Oktober 2004, sondern der Unfall im Jahr 1970 gewesen sei. Lediglich aus Unwissenheit habe er nicht schon früher einen Rentenantrag ge-

stellt. In einer schriftlichen Stellungnahme war dem Petent daraufhin mitgeteilt worden, dass als Leistungsfall das Rentenantragsdatum festgelegt worden war, weil ein einschneidendes Ereignis fehle und er noch bis 5. Oktober 2004 eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Eine bedarfsorientierte Rente sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; sofern die Rente für den Lebensunterhalt nicht ausreiche, könne der Sozialhilfeträger ergänzende Leistungen gewähren. Dem Widerspruch des Petenten wurde insoweit abgeholfen, dass die Rente wegen Erwerbsminderung mit Bescheid vom 20. Juni 2005 rückwirkend ab 1. November 2004 auf Dauer gewährt wurde. Die anschließende Klage, mit der der Petent einen höheren Rentenanspruch geltend machte, wurde mit Gerichtsbescheid am 3. Mai 2006 abgewiesen. Auch die darauffolgende Berufung wurde mit Urteil vom 16. Januar 2008 zurückgewiesen.

Für die Zeit ab 11. Januar 2010 hatte die DRV BW auf Antrag des Petenten Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bewilligt. Diese Maßnahme hatte der Petent am 23. September 2011 abgebrochen, da er ab 26. September 2011 eine Beschäftigung aufgenommen hatte. Aufgrund des erzielten Verdienstes im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2012 und der Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen erfolgte keine Zahlung mehr. Ferner wurde das Leistungsvermögen überprüft. Die von der DRV BW durchgeführte sozialmedizinische Begutachtung ergab eine Besserung des Leistungsvermögens, wonach auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in der Tätigkeit als Taxifahrer seit Ausscheiden aus der WfbM ein drei- bis unter sechsstündiges Leistungsvermögen festgestellt worden war. Mit Bescheid vom 21. Februar 2012 wurde daraufhin der Rentenbescheid vom 20. Juni 2005 mit Wirkung zum 1. März 2012 wegen Änderung der Verhältnisse aufgehoben und ab diesem Zeitpunkt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Aufgrund des Verdienstes ergab sich weiterhin kein Zahlbetrag. Nachdem der Petent am 31. Oktober 2012 sein Beschäftigungsverhältnis gekündigt hatte, wurde ihm die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 261,79 € gezahlt.

Am 29. November 2012 beantragte der Petent die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 22. Januar 2013 abgelehnt. Am 30. April 2013 beantragte er wieder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die daraufhin durchgeführte Untersuchung ergab für die Tätigkeit als Taxifahrer sowie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein unter dreistündiges Leistungsvermögen seit erneuter Rentenantragstellung. Aufgrund des bisherigen wechselhaften Verlaufs wurde von einer Besserungsmöglichkeit ausgegangen und daher mit Bescheid vom 26. November 2013 Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. November 2013 befristet bis 30. April 2015 bewilligt.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2015 wurde dem Petenten Rente wegen voller Erwerbsminderung bis 30. April 2018 weitergewährt. Gegen diesen Bescheid



legte er Widerspruch ein, mit dem er eine unbefristete Rente geltend machte und sich gegen die Rentenhöhe wandte. Daraufhin wurde mit Rentenbescheid vom 18. Februar 2015 eine Dauerrente bewilligt. Die aktuelle Rente des Petenten beträgt seit 1. März 2016 brutto 633,57 € bzw. netto 564,51 € monatlich. Auf ein Erläuterungsschreiben der DRV BW teilte der Petent mit Schreiben vom 31. März 2015 mit, dass er den Widerspruch zurücknehme. Am 29. Juli 2015 erhob er Klage, in der er beanstandete, dass die von ihm entrichteten Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung krankheitsbedingt immer niedrig ausfielen. Er verwies auf die Gesundheitsstörungen, die aus dem Brand des Elternhauses und dem Unfall in der Kindheit resultieren. Darüber hinaus fände er keinen Arbeitsplatz auf Minijob-Basis, wo er etwas hinzuverdienen könne. Auf Hinweis des Sozialgerichts, dass es die Klage aufgrund der erfolgten Widerspruchsrücknahme und weil in dem angefochtenen Bescheid nicht über die Rentenhöhe entschieden worden war, als unzulässig ansehe, erklärte der Petent mit Schreiben vom 4. September 2015 den Rechtsstreit für erledigt.

Am 7. April 2016 erkundigte sich der Petent im zuständigen Regionalzentrum der DRV BW nach dem Sachstand zu seinem Schreiben vom 15. September 2015. Mit Rückantwort vom 11. April 2016 wurde ihm mitgeteilt, dass dieses Schreiben nicht vorliege. Bei einer nochmaligen Durchsicht der eingescannten Akte wurde jedoch ein Vermerk über eine persönliche Vorsprache bei der Auskunfts- und Beratungsstelle gefunden, bei der er erneut um Überprüfung der Rentenhöhe bat. Inzwischen teilte das Sozialgericht mit Schreiben vom 13. April 2016 mit, dass der Petent eine Untätigkeitsklage erhoben hat, in der er erneut eine höhere Rente aus den vorgenannten Gründen sowie eine Abfindung aufgrund des langen Aufwandes und Zeitraumes geltend macht.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 63 Abs.1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) richtet sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Nach § 66 SGB VI ergeben sich die persönlichen Entgeltpunkte, indem die Summe der Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI vervielfältigt wird. Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EMReformG) wurden die Regelungen des § 77 SGB VI ab 1. Januar 2001 auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgedehnt. Der Zugangsfaktor mindert seither die Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach § 77 Abs.2 Satz 1 Nr.3 SGB VI i. d.F. vom 1. August 2004 bis 31. Dezember 2007 ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähig-

keit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0.

Nach § 300 Abs.1 SGB VI ist bei der erstmaligen Feststellung einer Rente die im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltende Gesetzesfassung anzuwenden.

Nach § 99 Abs.1 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Der Petent beantragte erstmals am 8. Oktober 2004 die Rente wegen Erwerbsminderung. Eine Entschädigung für Ereignisse im Kindesalter, auch wenn sie negative Auswirkungen auf die spätere schulische Entwicklung und berufliche Tätigkeit hatten, sieht das Rentenrecht nicht vor. Deshalb wurde die Rentenhöhe überwiegend aufgrund der erzielten Entgelte und der daraus entrichteten Rentenbeiträge berechnet. Nach dem zum Antragsdatum geltenden Recht war der Zugangsfaktor um 0,108 für 36 Kalendermonate aufgrund des Rentenbeginns vor Vollendung des 63. Lebensjahres zu vermindern. Die Entgeltpunkte des Petenten wurden daher mit dem Zugangsfaktor 0,892 multipliziert.

Zutreffend ist, dass der Petent bei einem Leistungsfall nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Rentenrecht einen höheren Rentenanspruch gehabt hätte. Zugleich ist jedoch anzumerken, dass nach § 99 Abs.1 SGB VI auch in diesem Fall kein früherer Rentenbeginn möglich wäre. Die Rente könnte wegen verspäteter Antragstellung frühestens im Antragsmonat am 1. Oktober 2004 beginnen. Ebenso könnte der Grund für eine verspätete Antragstellung nach § 99 Abs.1 Satz 2 SGB VI nicht berücksichtigt werden. Eine aus Unkenntnis erfolgte verspätete Rentenantragstellung ist daher rechtlich ohne Belang.

Auch der höchstrichterlich entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch kommt für den Petenten nicht in Betracht. Dieser hat zur Voraussetzung, dass ein Sozialleistungsträger eine ihm aufgrund Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht, insbesondere Auskunft und Beratung nach §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verletzt hat und dem Betroffenen ein Nachteil daraus entstand. Nach Aktenlage ergeben sich dafür jedoch keine Anhaltspunkte, dass dem Rentenversicherungsträger eine Erwerbsminderung vor der Rentenantragstellung am 8. Oktober 2004 bekannt hätte sein können. Laut Versicherungskonto war vor 2001 lediglich am 3. März 1995 ein Antrag auf medizinische Reha-Leistungen gestellt worden, bei der eine Prüfung der Erwerbsfähigkeit erfolgt war. Dieser Antrag war damals als medizinisch nicht notwendig abgelehnt worden.

Die Gewährung der Rente wegen Erwerbsminderung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Bestimmun-

gen und ist damit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen wurde das Begehren des Petenten von der unabhängigen Gerichtsbarkeit im Klage- und Berufungsverfahren überprüft.

Dem Petenten bleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit offen, einen erneuten Antrag auf Aufnahme in eine WfbM zu stellen. Die DRV BW prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. In diesem Zusammenhang kann auf das Beratungsangebot der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation bei der DRV BW und des Sozialpsychiatrischen Dienstes (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/wegweiser-psy-chiatrie>) hingewiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

##### 5. Petition 16/253 betr. Namensrecht

Der Petent wendet sich gegen die Reihenfolge der Eintragung seiner Vornamen im Pass und im Personalausweis.

Sachverhalt:

Der Petent beehrte Anfang 2014 bei der Pass- und Personalausweisbehörde seiner Wohnortgemeinde, dass sein in der Geburtsurkunde an zweiter Stelle stehender Vorname bei der Ausstellung entsprechender Ausweisdokumente an erster Stelle eingefügt werden soll. Dies wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt.

Daraufhin erhob der Petent Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Bürgermeisteramt der Gemeinde beim zuständigen Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium teilte dem Petenten im Februar 2014 nach Prüfung der Beschwerde schriftlich mit, dass die Vorgehensweise des Bürgermeisteramtes nicht zu beanstanden ist. Im März 2014 bat der Petent das Bürgermeisteramt um schriftliche Auskunft zum Sachverhalt. Mit Bezug auf das Schreiben des zuständigen Regierungspräsidiums erhielt er ein inhaltsgleiches Antwortschreiben des Bürgermeisteramtes.

Rechtliche Würdigung:

Aus Gründen der sicheren Identifizierung sind im Reisepass und Personalausweis alle Vornamen in der Reihenfolge wiederzugeben, wie sie in der Geburtsurkunde eingetragen sind (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 Personalausweisgesetz und § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 Ziffer 4 Passgesetz in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 Passverwaltungsvorschrift).

Ein sogenannter Rufname wurde nur bis in die sechziger Jahre in Geburtsurkunden sowie darüber hinaus in Personalausweisen und Pässen durch Unterstreichung gekennzeichnet. Danach wurde lediglich im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) bis zum 31. Oktober 2010 die Möglichkeit eröffnet, einen bestimmten Vornamen als Rufnamen zu kennzeichnen. Diese Verwaltungspraxis wurde vom Bundesministerium des Innern geändert, weil die maschinenlesbare Zone nicht der Identifizierung gegenüber Behörden im üblichen Verwaltungsverkehr dient. Sie legt keinen Rufnamen fest und ist auch nicht für den privaten Rechts- und Geschäftsverkehr vorgesehen. Vielmehr ist dieser Teil ausschließlich dem automatisierten Abruf der Pass- und Personalausweisdaten im Grenzverkehr vorbehalten. Daher soll dieser Dokumententeil soweit wie möglich die Eintragungen der Namensbestandteile der entsprechenden Datenfelder widerspiegeln, da hierdurch die zweifelsfreie Identifizierung erleichtert wird.

Mit der veränderten Praxis wurde zudem eine Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen) zur Ausstellung maschinenlesbarer Dokumente umgesetzt.

Außerdem stehen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sämtliche Vornamen rechtlich gleichberechtigt nebeneinander. Es steht dem Namensträger also frei, zwischen seinen standesamtlich eingetragenen Vornamen zu wählen und diese in allen Lebensbereichen in der von ihm gewünschten Weise zu führen.

Dadurch wird auch ein möglicher Einwand eines Verstoßes gegen Art. 1 und 2 Grundgesetz (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) verhindert. Vielmehr stellt der genannte Beschluss des BGH das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers in den Vordergrund und lässt jedem Einzelnen die Freiheit, jederzeit einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu bestimmen. Die staatliche Bestätigung dieses ausgewählten Vornamens durch Kennzeichnung im Personalausweis sowie Reisepass und die ggf. erforderliche Neubeauftragung eines Dokuments – im Falle einer Änderung des gebräuchlichen Vornamens – würde diese Freiheit dem Grunde nach einschränken.

Somit spiegelt der Verzicht auf die Kennzeichnung des Rufnamens in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) die geltende Rechtslage im Personenstandsrecht wider.

Der Petent kann sich über das Pass- und Personalausweisrecht hinaus auch nicht auf einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch sowie auf Vertrauensschutz hinsichtlich der besonderen Kennzeichnung des Rufnamens im Reisepass oder Personalausweis berufen. Wenn es zwischen 1980 und 2010 eine gewisse Verwaltungspraxis in Bezug auf die Kennzeichnung von Rufnamen in der MRZ gegeben hat, begründet diese aber nach der geänderten Rechtslage zum 1. November 2010 keinen dahin gehenden Rechtsanspruch.

Aus rechtlicher Sicht können alle Vornamen gleichberechtigt und nach eigenem Belieben im privaten Rechts- und Geschäftsverkehr genutzt werden. Es ist daher unproblematisch, den Pass und Personalausweis sowie andere Dokumente mit dem gebräuchlichen

Vornamen in Verbindung mit dem Familiennamen zu unterschreiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

## **6. Petition 16/275 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer**

I.

Der Petent ist Rechtsanwalt. Er beanstandet das Verhalten von drei Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer. Hintergrund ist, dass bei der Rechtsanwaltskammer Beschwerden über den Petenten eingegangen sind, wonach er in seiner Eigenschaft als Gläubigervertreter in Zwangsvollstreckungsverfahren Beschlüsse aus anderen Verfahren vorlegen soll, in denen persönliche Daten der dortigen Verfahrensbeteiligten nicht geschwärzt oder sonst unkenntlich gemacht worden sein sollen. Die Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer würden dem Petenten dieses Vorgehen zu Unrecht als beanstandungswürdiges Verhalten vorwerfen. Sie hätten das Verhalten des Petenten beurteilt, ohne selbst zu wissen, worum es gehe. Außerdem hätten sie Vorwürfe des Landesdatenschutzbeauftragten ungeprüft und ohne Kenntnis des genauen Sachverhalts übernommen.

II.

Die Rechtsanwaltskammer hat ausweislich ihrer mit der Petition vorgelegten Schreiben vom 25. April, 20. Mai, 8. Juni und 24. Juni 2016 dem Petenten weder ein beanstandungswürdiges Verhalten vorgeworfen noch dessen Verhalten beurteilt, ohne genau zu wissen, worum es geht. Vielmehr hat die Rechtsanwaltskammer eine verfahrensabschließende Entscheidung bislang nicht getroffen.

Gemäß § 74 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) obliegt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Pflicht, ein Rügeverfahren einzuleiten, wenn er von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Pflichtverletzung Kenntnis erlangt. Das Rügeverfahren dient zunächst der Aufklärung der Vorwürfe. Eine abschließende Beurteilung der Sach- oder Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Nachdem sich sowohl das Amtsgericht mit Schreiben vom 21. April 2016 als auch der Landesdatenschutzbeauftragte – in anonymisierter Form – mit Schreiben vom 22. April 2016 an die Rechtsanwaltskammer gewandt und das Verhalten des Petenten in ausführlicher Form beanstandet hatten, ist die Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ein Rügeverfahren gegen den Petenten einzuleiten, nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt, soweit der Vorstand von der

in § 56 Absatz 1 Satz 1 BRAO gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, zur Aufklärung der Vorwürfe den Petenten anzuhören und ihn um Auskunft zu bitten. Auch damit ist eine abschließende Beurteilung der Sach- oder Rechtslage nicht verbunden.

Mit Blick auf die im Schreiben des Petenten an die Rechtsanwaltskammer vom 24. Mai 2016 vorgebrachten Beanstandungen ist auch das Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 8. Juni 2016 lediglich als konkretisierende Darstellung dessen, was dem Petenten durch die bei der Rechtsanwaltskammer eingegangenen Beschwerden zur Last gelegt wird und wozu der Petent Stellung nehmen soll, zu verstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bürger

## **7. Petition 15/5671 betr. Datenschutz**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Fachbehörden und sonstige öffentliche Stellen und legt hiergegen Widerspruch ein.

II. Sachverhalt

Anlässlich des Wechsels des Wohnortes und einer hierdurch bedingten Neuanmeldung bei einer Meldebehörde in Baden-Württemberg legte der Petent schriftlich einen Widerspruch gegen jegliche Weitergabe seiner Melderegisterdaten an andere Fachbehörden ein. Der Petent begründete dies unter anderem mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Oktober 2015. Das Widerspruchsschreiben wurde von der betreffenden Meldebehörde an das zuständige Regierungspräsidium zur Entscheidung weitergeleitet. Dieses entschied, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Es fehle bereits an den formalen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Widerspruchs, da die Meldebehörden zur Datenübermittlung nach der Meldeverordnung des Landes verpflichtet seien und von ihnen dabei keine Entscheidung im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes getroffen werde.

Im Übrigen vermag nach Auffassung des Regierungspräsidiums die genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nichts an der Verbindlichkeit der Meldeverordnung des Landes zu ändern, die zahlreiche Verpflichtungen zu regelmäßigen Datenübermittlungen an andere Fachbehörden zur Aufgabenerfüllung statuiert.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Meldebehörden sind nach der Meldeverordnung des Landes, daneben aber auch nach dem Bundesmeldegesetz sowie den Datenübermittlungsverordnungen des Bundes, zur Übermittlung von Melderegisterdaten an andere Fachbehörden verpflichtet. Die Datenübermittlungen werden zur Aufgabenerfüllung dieser Fachbehörden benötigt, zum Beispiel im Falle der Datenübermittlung an die Schulbehörden zur Feststellung und gegebenenfalls Durchsetzung der Schulpflicht (§ 6 der Meldeverordnung).

Dabei werden mit den Datenübermittlungen wichtige öffentliche Aufgaben wahrgenommen, wobei sich das Melderecht inzwischen zu einem „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsebenen entwickelt hat (vgl. Bundesratsdrucksache 524/11 zum Bundesmeldegesetz, Seite 49). Die melderechtlichen Vorschriften gelten für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar und sind verbindlich. Sie stellen im Verhältnis zu anderen – sowohl nationalen als auch EU-Vorschriften – bereichsspezifische Regelungen dar. Vor diesem Hintergrund ist es nach geltendem Melderecht unzulässig, sämtlichen meldegesetzlich begründeten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die andere Fachbehörden „pauschal“ zu widersprechen. Eine solche Widerspruchsbefugnis folgt insbesondere nicht aus dem genannten EuGH-Urteil bzw. der EU-Richtlinie 95/46, da sie nicht das deutsche Melderecht tangieren.

Möglich ist es hingegen, einen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen einzulegen, welche das Bundesmeldegesetz oder die Ausführungsregelungen des Landes (Ausführungsgesetz des Landes zur Umsetzung des Bundesmeldegesetzes sowie die Meldeverordnung) vorsehen. Dabei kann unter anderem Widerspruch eingelegt werden gegen die Datenübermittlung an

- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz) zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial,
- die Parteien und andere Wählergruppen anlässlich der Datenübermittlung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Bundesmeldegesetz),
- das Staatsministerium anlässlich der Datenübermittlung zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 12 der Meldeverordnung).

Die Meldebehörden weisen die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte, bestimmten meldegesetzlich abschließend definierten Datenübermittlungen widersprechen zu dürfen, bei der Anmeldung und durch einmal jährlich zu erfolgende ortsübliche Bekanntmachungen hin.

Hinsichtlich der Möglichkeit, bestimmten und gesetzlich abschließend definierten Datenübermittlungen zu widersprechen, wird der Petent darauf verwiesen, von seinem Recht gegenüber der zuständigen Meldebehörde Gebrauch zu machen. Sofern der Petent gegen einzelne Datenübermittlungen Widerspruch ein-

zulegen beabsichtigt, hat er dies gegenüber der zuständigen Meldebehörde konkret und unter Darlegung der jeweils einschlägigen Datenübermittlung darzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Martin

## 8. Petition 16/211 betr. Beschwerde über das Landratsamt, Straßenverkehrsamt

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Berichtigung des Fahrzeugregisters im Zusammenhang mit der Änderung des Wohnsitzes ihres geschiedenen Ehemanns und beschwert sich über die Untätigkeit des zuständigen Landratsamts, welches auf ihre Anschreiben nicht reagiert habe.

### II. Sachverhalt

Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass die von der Petentin angeführten Hinweise auf eine Änderung der Halteradresse sowie ihr Schreiben vom 29. Mai 2016 dort nicht bekannt gewesen seien. Da Kfz-Halterdaten beim Kraftfahrtbundesamt von der jeweiligen Bußgeldbehörde direkt abgefragt werden können und gegen den Fahrzeughalter im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes nach dortiger Recherche nichts vorliege, wurde die Zulassungsbehörde nicht tätig.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) hat der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde zur Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung Teil I Änderungen von Angaben zum Halter unverzüglich mitzuteilen. Entsprechend dem Vortrag der Petentin ist der Fahrzeughalter dieser Pflicht nicht nachgekommen. Da der Zulassungsbehörde bisher keine Erkenntnisse über eine Änderung der Halterdaten vorlag, wurde die Petition nunmehr zum Anlass genommen, die aktuelle Anschrift zu ermitteln und der Fahrzeughalter wurde zur Berichtigung der Halterdaten aufgefordert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Zulassungsbehörde im Sinne der Petentin tätig wird (oder bereits tätig wurde), für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Martin

**9. Petition 15/5643 betr. Bausache, Abriss eines ehemaligen Pflegeheims/Bezirksspitals****1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen den erfolgten Abbruch eines ehemaligen Pflegeheims/Bezirksspitals und bitet gleichzeitig, von einem Landeszuschuss für einen geplanten Neubau anstelle des abgebrochenen Gebäudes abzusehen. Nach Auffassung des Petenten hätte es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal gehandelt, und demzufolge sei der Abbruch nicht rechtmäßig erfolgt.

**2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****a) Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Bei dem Gebäude handelt es sich um kein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Im Jahr 2001 hatte das damalige Landesdenkmalamt eine eingehende fachliche Prüfung diesbezüglich vorgenommen und eine Denkmaleigenschaft für das Anwesen verneint.

Mitglieder des Heimatverbandes haben am 6. August 2015 das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde gebeten, eine erneute Prüfung hinsichtlich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes vornehmen zu lassen.

Am 9. September 2015 hatte der Eigentümer des Gebäudes den Abbruch des Anwesens im Kenntnisgabeverfahren angezeigt.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium bestätigte gegenüber dem Landratsamt am 14. September 2015 die im Jahr 2001 vorgenommene denkmalfachliche Bewertung und führte weiter aus, dass auch ein am Gebäude angebrachtes Wandbild kein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes darstelle.

Der Heimatverein wurde vom Landratsamt am 17. September 2015 von der fehlenden Kulturdenkmaleigenschaft des Gebäudes unterrichtet, mithin dass seinem Abbruch nichts mehr entgegenstände. Mit den Abrucharbeiten wurde am 6. Oktober 2015 begonnen.

Der Petent wendet sich nunmehr seit 30. Oktober 2015 gegen das vorangegangene Verfahren und begehrt den Stopp möglicher Landeszuschüsse für einen geplanten Neubau anstelle des abgebrochenen Gebäudes.

Es finden derzeit Vorgespräche der Kommune mit dem Eigentümer über einen Ersatzbau an gleicher Stelle statt (Neubau mit Sozialstation + Altenwohnungen). Zuschussanträge wurden bisher noch nicht gestellt.

**b) Rechtliche Würdigung**

Nach § 51 Abs. 3 LBO wird beim Abbruch von Anlagen und Einrichtungen das Kenntnisgabeverfahren durchgeführt, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 Abs. 3 LBO verfahrensfrei sind. Nachdem das betroffene Gebäude unter die Gebäudeklasse 4 fiel

(§ 2 Abs. 4 LBO), durfte es nicht verfahrensfrei abgebrochen werden. Entsprechend ging am 9. September der Antrag mit Unterlagen für den Abbruch des Pflegeheims/Bezirksspitals im Kenntnisgabeverfahren beim Landratsamt ein. Da es sich bei dem Gebäude um kein Kulturdenkmal handelte und keine Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften vorlagen, war der Abriss rechtmäßig. Den rechtmäßig erfolgten Abbruch des Gebäudes mit der Sanktion der Verweigerung eines möglichen Zuschusses für einen Ersatzbau belegen zu wollen ist rechtlich unzulässig. Sollte vom künftigen Eigentümer bzw. Träger der neuen Einrichtung ein Antrag auf Landeszuschuss gestellt werden, ist dieser nach Recht und Gesetz zu behandeln.

**Beschlussempfehlung:**

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

**10. Petition 15/6048 betr. Steuersache****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten machen geltend, dass sie vom Finanzamt bereits vor Ablauf der gesetzlichen Frist an die Abgabe der Steuererklärungen erinnert würden und sie deshalb unnötige Fristverlängerungsanträge stellen müssten. Außerdem beanstanden sie, dass das Finanzamt nicht die Abgabe von Steuererklärungen in Papierform akzeptiert und durch Zwangsmaßnahmen eine Abgabe in elektronischer Form erzwingen will.

Die Petenten werden beim Finanzamt zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Petenten erzielen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Bereits vor ihrer Eheschließung haben sich die Petenten mit Wirkung ab 1. Mai 2010 per Gesellschaftsvertrag zur gemeinsamen Führung einer Firma zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammengeschlossen. Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben einer Photovoltaikanlage. Die GbR wird beim Finanzamt zur Umsatzsteuer und Gewerbesteuer veranlagt.

Die Petentin stellte am 22. April 2010 im Namen der GbR einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen. Das Finanzamt erteilte daraufhin die Genehmigung zur weiteren Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen in Papierform zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2014. Außerdem wurde im gleichen Schreiben darauf hingewiesen, dass, sofern die Gründe für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach diesem Zeitpunkt weiterhin bestünden, ein erneuter Antrag zu stellen sei. Die weitere Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform wurde jedoch auch nach dem 31. De-

zember 2014 – ohne erneute Antragstellung – vom Finanzamt stillschweigend akzeptiert.

Nachdem die Petenten ihre Steuererklärungen 2013 in Papierform eingereicht hatten, wurden sie mit Schreiben des Finanzamts vom 16. Januar 2015 dazu aufgefordert, Steuererklärungen ab dem Jahr 2014 elektronisch zu übermitteln. Dieses Schreiben erging lediglich zu einer Steuernummer und enthielt allgemeine Ausführungen, für welche Einkunfts- und Steuererklärungsarten eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht. Das Schreiben konkretisiert jedoch nicht, welche Steuererklärungen von den Petenten zukünftig elektronisch zu übermitteln seien.

Mit elektronisch erstelltem Schreiben vom 8. Juli 2015 wurde die Petentin als Empfangsbevollmächtigte der GbR, daran erinnert, für die GbR die Umsatz- und Gewerbesteuererklärung des Jahres 2014 bis zum 12. August 2015 beim Finanzamt einzureichen. Die Petenten beantragten daraufhin mit Schreiben vom 13. Juli 2015 unter Verwendung des Rücksendevordrucks des FA und Beifügung einer Anlage die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen der GbR bis zum 28. Februar 2016 zu verlängern, da sie auch zur Land- und Forstwirtschaft veranlagt seien. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2015 dahin gehend entschieden, dass die Frist lediglich bis zum 30. November 2015 verlängert, die Verlängerung darüber hinaus jedoch abgelehnt wurde.

Die Gewerbesteuererklärung der GbR ging gemäß Eingangsstempel am 20. November 2015 beim Finanzamt ein. Die Umsatzsteuererklärung der GbR und die unvollständige Einkommensteuererklärung (lediglich der Mantelbogen) der Petenten gemäß Eingangsstempel am 23. November 2015.

Mit einem erlassenen Schreiben vom 24. November 2015 wurde vom Finanzamt bestätigt, dass eine Steuererklärung in Papierform am 23. November 2015 eingegangen ist. Des Weiteren wird im gleichen Schreiben über sämtliche bestehenden gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen informiert, ohne jedoch die für die Petenten zutreffende Pflicht zu konkretisieren. Außerdem wird ausgeführt, dass die eingereichte Erklärung als Antrag auf Anwendung der Härtefallregelung i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG; § 31 Abs. 1a Satz 2 KStG; § 14 a Satz 2 GewStG; § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG; § 41 a Abs. 1 Satz 3 EStG, § 60 Abs. 4 Satz 2 EStDV; § 181 Abs. 2 a S. 2 AO sowie § 150 Abs. 8 AO gewertet wird, dieser Härtefallantrag mangels vorgetragener bzw. nicht ersichtlicher Gründe jedoch abzulehnen sei. Gemäß weiterer Darlegung des Finanzamts seien, nachdem die Petenten nur eine Erklärung in Papierform eingereicht und keine elektronische Übermittlung stattgefunden habe, die gesetzlichen Erklärungs-pflichten nicht erfüllt.

Mit Schreiben vom 29. November 2015 (Eingang beim Finanzamt am 1. Dezember 2015) stellten die Petenten für ihre Steuernummern einen Antrag auf Abgabe der Steuererklärungen 2014 in Papierform. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass nur eine schlechte Internetanbindung für den Wohnort der Pe-

tennten bestünde und die Steuererklärungen vom Bruder bzw. Schwager erstellt würden, welcher über keinen Internetanschluss verfüge. Außerdem stünde eine Investition in die Anbindung ans Internet in keinem Verhältnis zu den erzielten Einkünften aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, welche der alleinige Grund für die Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe seien. Abschließend weisen die Petenten in diesem Schreiben darauf hin, dass sie ihre Steuererklärungen in Papierform in der Vorwoche eingereicht hätten.

Am 4. Dezember 2015 erging an die Petentin ein Schreiben des Finanzamts, welches im Betreff ausschließlich die GbR aufführt und Bezug nimmt auf das Schreiben der Petenten vom 29. November 2015. Der Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung, Steuererklärungsdaten elektronisch zu übermitteln, wird darin abgelehnt und damit begründet, dass keine besonderen Gründe geltend gemacht oder ersichtlich seien, welche die Inanspruchnahme einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG, § 14 a Satz 2 GewStG oder einen Anspruch auf Befreiung gemäß § 150 Abs. 8 AO rechtfertigen. Des Weiteren läge in der Verpflichtung zur Übermittlung der Jahressteuererklärungen auch deshalb keine unbillige Härte, weil die Petentin bereits ihre Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch übermittle.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 (Eingang beim Finanzamt am 16. Dezember 2015) legten die Petenten bezüglich beider Steuernummern Einspruch/Widerspruch gegen die Ablehnung vom 4. Dezember 2015 ihres Antrags auf Abgabe der Steuererklärungen in Papierform ein. Gleichzeitig wurde Aussetzung der Vollziehung von Zwangsgeldmaßnahmen beantragt und zur Begründung auf das Schreiben vom 29. November 2015 verwiesen.

Durch zwei maschinell erstellte Schreiben vom 16. Dezember 2015, zu beiden Steuernummern, wurden die Petenten an die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2014 und die Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2014 der GbR erinnert und aufgefordert, diese bis spätestens 13. Januar 2016 beim Finanzamt einzureichen.

Unter dem Betreff „Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung 2014 – Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2015“ erging am 18. Dezember 2015 ein weiteres Anschreiben des Finanzamts zur Steuernummer der Petenten. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass der am 16. Dezember 2015 beim Finanzamt eingelegte Einspruch hinfällig sei, da der Antrag, von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung befreit zu werden, für die Einkommensteuererklärung der Petenten nicht abgelehnt worden sei. Auch sei insoweit keine Aussetzung der Vollziehung erforderlich, da die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 in Papierform vom Finanzamt akzeptiert würde. Des Weiteren wird erläutert, die Petenten hätten bisher versäumt, die Einkommensteuererklärung 2014 beim Finanzamt einzureichen, und sie dieser Verpflichtung bis spätestens 13. Januar 2016 nachzukommen hätten, da ansonsten mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen sei.

Die oben genannten maschinell erstellten Erinnerungsschreiben des Finanzamts vom 16. Dezember 2015 wurden beide am 18. Dezember 2015 von den Petenten mit ausgefüllter Rückseite an das Finanzamt zurückgesandt (Eingang beim Finanzamt am 21. Dezember 2015). In diesen erklären die Petenten, ihre angeforderte Einkommensteuererklärung und die angeforderte Gewerbesteuererklärung wären beide bereits am 23. November 2015 eingereicht worden. Auf das zuvor genannte Schreiben des Finanzamts vom 18. Dezember 2015 erfolgte keine weitere Reaktion.

Wegen der Nichtabgabe der (vollständigen) Einkommensteuererklärung 2014 wurde zunächst am 10. Februar 2016 die Festsetzung eines Zwangsgelds angedroht und schließlich am 23. März 2016 i. H. v. 390 € festgesetzt.

Wegen Nichteinreichung der Gewerbesteuererklärung 2014 der GbR in elektronischer Form wurde zunächst am 10. Februar 2016 die Festsetzung eines Zwangsgelds angedroht und schließlich am 23. März 2016 i. H. v. 200 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 29. März 2016 legten die Petenten Einspruch gegen die Bescheide über die Festsetzung von Zwangsgeld vom 23. März 2016 ein und stellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der festgesetzten Zwangsgelder von 390 € und 200 €. Hinsichtlich der Begründung wird in diesem Schreiben auf den bisherigen Schriftverkehr verwiesen, aus welchem eindeutig hervorgeht, dass die Festsetzungen der Zwangsgelder rechtswidrig seien.

Durch den zuständigen Sachgebietsleiter des Finanzamts wurde den Petenten mit Schreiben vom 30. März 2016 mitgeteilt, dass die während des Petitionsverfahrens erfolgten Zwangsgeldfestsetzungen aus technischen Gründen nicht mehr verhindert werden konnten, jedoch eine Beitreibung der Zwangsgelder während des Petitionsverfahrens nicht erfolgen werde. Außerdem wird erläutert, dass die Umsatz- und Gewerbesteuererklärung 2014 dem Finanzamt vorliegen, bei der Einkommensteuererklärung jedoch bisher nur der Mantelbogen eingereicht wurde und deshalb die noch fehlenden Anlagen nachzureichen seien.

## II. Rechtliche Würdigung:

### 1. Steuerklärungspflicht

Die Petenten sind nach § 25 Abs. 3 EStG dazu verpflichtet, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Nachdem die Petenten Gewinneinkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 bis 3 EStG aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb (Beteiligung an der GbR) erzielen, ist diese Erklärung grundsätzlich gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten (§ 25 Abs. 4 Satz 2 EStG).

Die GbR hat als Unternehmerin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 UStG für das Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch

Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG).

Gemäß § 14 a GewStG i. V. mit § 25 Abs. 1 GewStDV ist eine Gewerbesteuererklärung u. a. abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen,

- deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24.500 € überstiegen hat (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GewStDV)
- für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 7 GewStDV).

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 GewStDV waren für die GbR im Jahr 2014 nicht erfüllt, da deren Gewerbeertrag lediglich 5.300 € betrug. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung für die GbR ergab sich für das Jahr 2014 erst durch die Aufforderung des Finanzamts vom 8. Juli 2015. Die GbR, als Steuerschuldnerin i. S. des § 5 GewStG, war aufgrund dieser Aufforderung gemäß § 14 a Satz 1 GewStG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 7 GewStDV dazu verpflichtet, eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 14 a Satz 2 GewStG).

Die Petenten hatten zunächst am 20. bzw. 23. November 2015 den Mantelbogen der Einkommensteuererklärung und die vollständigen Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen der GbR des Jahres 2014 in Papierform beim Finanzamt eingereicht und am 29. November 2015, zusammengefasst in einem Schreiben, formale Anträge auf Abgabe aller einzureichenden Steuererklärungen in Papierform gestellt. Es handelte sich hierbei um Härtefallanträge i. S. von § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG und § 14 a Satz 2 GewStG.

Die Abgabe der unvollständigen Einkommensteuererklärung in Papierform wurde vom Finanzamt als Antrag auf Anwendung der Härtefallregelung i. S. von § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG angesehen und mit dem als Verwaltungsakt i. S. von § 118 Satz 1 AO anzusehenden Schreiben vom 24. November 2015 abgelehnt. Die im Schreiben des Finanzamts vom 18. Dezember 2015 getroffene Aussage, dass der Härtefallantrag nicht abgelehnt worden sei, war deshalb unzutreffend.

Die für die GbR gestellten Härtefallanträge i. S. von § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG und § 14 a Satz 2 GewStG wurden mit Bescheid vom 4. Dezember 2015 abgelehnt. Die in diesem Ablehnungsbescheid angeführte Begründung, dass die Petenten keine besonderen (Härtefall-)Gründe geltend gemacht und sie bereits Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch übermittelt hätten, war objektiv unzutreffend. Aufgrund der schlechten Internetverbindung am Wohnort der Petenten ist ein Härtefall gegeben.

Über die gegen die Ablehnungsbescheide erhobenen Einsprüche vom 15. Dezember 2015 (Eingang beim Finanzamt am 16. Dezember 2015) wurde bezüglich der Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bisher noch nicht vom Finanzamt entschieden. Dem Einspruch gegen die Ablehnung des Härtefallantrags gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG wurde bezogen auf die Einkommensteuererklärung 2014 durch Schreiben vom 18. Dezember 2015 abgeholfen. Dem Einspruch gegen die Ablehnung des Härtefallantrags gem. § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG (GbR) wurde bezogen auf die Umsatzsteuererklärung 2014 durch Verarbeitung dieser Erklärung und Auszahlung des Erstattungsanspruch am 16. Dezember 2015 indirekt abgeholfen.

Der von den Petenten am 23. November 2015 in Papierform eingereichte Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2014 erfüllte nicht die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Steuererklärung, da diese unvollständige Erklärung nicht dazu geeignet war, ein ordnungsgemäßes Veranlagungsverfahren in Gang zu setzen. Die vom Finanzamt abgegebenen Erläuterungen, die Petenten hätten die Steuererklärung in Papierform abgegeben (Schreiben vom 24. November 2015) bzw. sie hätten versäumt, ihre Einkommensteuererklärung abzugeben (Schreiben vom 18. Dezember 2015), waren dahin gehend zu ungenau und deshalb für die Petenten nicht nachvollziehbar. Erst im Schreiben vom 30. März 2016 wurde dies den Petenten verständlich erläutert.

## 2. Steuererklärungsfristen:

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, sind grundsätzlich gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 AO spätestens fünf Monate nach Ablauf dieses Kalenderjahrs abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO).

Nachdem die Petenten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, für welche der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird (Wirtschaftsjahr für Land- und Forstwirte vom 1. Juli bis zum 30. Juni gem. § 4 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG), haben sie ihre Einkommensteuererklärungen gem. § 149 Abs. 2 Satz 2 AO jeweils bis zum 30. November beim Finanzamt einzureichen.

Die Steuererklärungen der GbR sind jeweils bereits zum 31. Mai gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 AO einzureichen. Die Sonderregelung des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO ist für die GbR nicht einschlägig, da die Personengesellschaft keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt. Diese Frist kann nur aufgrund begründeter Einzelanträge verlängert werden, eine allgemeine Fristverlängerung ist lediglich für Steuererklärungen vorgesehen, welche durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden.

## 3. Rechtslage in anderen Bundesländern, insbesondere in Bayern

Die dargestellte Rechtslage ist bundeseinheitlich. Weder dem Finanzministerium noch der Oberfinanzdirektion (OFD) liegen Erkenntnisse vor, dass die bayerische Finanzverwaltung von dieser Rechtslage abweicht. Auch die Aussagen in dem Merkblatt, das die Petenten ihrer Eingabe beigelegt haben, bewegen sich im Rahmen der Rechtslage.

## III. Ergebnis:

Der Petition wurde vom Finanzamt mit Schreiben vom 13. April 2016 bereits in den folgenden Punkten abgeholfen:

- Den Einsprüchen gegen die Ablehnung der Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung i. S. von § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG und § 14 a Satz 2 GewStG wurde abgeholfen. Die Petenten sind damit berechtigt, ihre Steuererklärungen weiterhin in Papierform einzureichen.
- Den Einsprüchen gegen die wegen Nichtabgabe bzw. nicht ordnungsgemäßer Abgabe der Steuererklärungen festgesetzten Zwangsgelder zur Einkommensteuer 2014 i. H. v. 390 € und zur Gewerbesteuer 2014 i. H. v. 200 € wurde durch Rücknahme dieser Zwangsgelder stattgegeben.
- Für die Nachreichung der vollständigen Einkommensteuererklärung 2014 wurde den Petenten eine Nachfrist bis zum 20. Mai 2016 gesetzt.
- Auf die zukünftige Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für die GbR wurde verzichtet, da voraussichtlich der Gewerbeertrag der GbR den Betrag von 24.500 € jährlich nicht übersteigen wird.

Der Petition kann in folgendem Punkt nicht abgeholfen werden:

Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen der GbR kann gemäß den oben gemachten Ausführungen nicht die Sonderregelung des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO angewandt werden. Diese Steuererklärungen sind deshalb weiterhin gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 AO bereits zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

## Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen der Petenten bereits Rechnung getragen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## 11. Petition 15/6140 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent lebte von Oktober 2013 bis November 2015 in einer 4er-Wohngemeinschaft in einem Studentenwohnheim. Für diesen Zeitraum wird er vom



ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice für die WG zur Zahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen. Da sich die Mitbewohner des Petenten nicht bereit zeigten, ihm gegenüber einen Anteil des Rundfunkbeitrags zu übernehmen, möchte der Petent selbst auch nur ein Viertel des Rundfunkbeitrags bezahlen. Dass er allein die Gesamtlast tragen müsse, lasse sich mit seinem Gerechtigkeitsempfinden nicht in Einklang bringen.

Der neue Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird wohnungsbezogen erhoben. Dies beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat hierbei über die gesamte Bandbreite des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland zu berichten. Seine Angebote haben neben der Bildung und der Information insbesondere auch der Unterhaltung zu dienen.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen

werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschildner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder haben sich deshalb im Dezember 2010 mit der Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist es in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern und jüngst auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Nach der Neuregelung unterfällt die Wohngemeinschaft, in der der Petent bis einschließlich November 2015 lebte, der Rundfunkbeitragspflicht. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf alle volljährigen Bewohner als Gesamtschuldner, was bedeutet, dass jeder Wohnungsinhaber die gesamte Leistung schuldet bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags. Die Landesrundfunkanstalt kann den Beitrag nur einmal fordern. Hierbei trifft sie eine Ermessensentschei-

dung, welcher Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird. Legen die Wohnungsinhaber durch die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung der Wohnung fest, wer gegenüber der Rundfunkanstalt vorrangig in Erscheinung treten und in Anspruch genommen werden soll, so bewirkt dies eine Vorprägung des Ermessens. Erst nach erfolgloser Inanspruchnahme eines angemeldeten Beitragsschuldners darf die Rundfunkanstalt die Daten anderer Wohnungsinhaber erheben und diese als Beitragsschuldner heranziehen. Ist der Rundfunkanstalt ein Beitragsschuldner bereits aufgrund dessen bisheriger Zahlungen der Rundfunkgebühr bekannt, so wird in der Regel diese Person auch weiterhin zur Zahlung herangezogen. Eine anteilige Inanspruchnahme aller Bewohner durch die Landesrundfunkanstalt erfolgt demnach nicht. Durch diese Regelungen wird der Verwaltungsaufwand auf das Nötigste reduziert; ferner wird dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

Dem Petenten steht nach Entrichtung des für die Wohngemeinschaft angefallenen Rundfunkbeitrags dem Grundsatz nach im Innenverhältnis gegen seine ehemaligen Mitbewohner ein Ausgleichsanspruch zu. Wer hier welchen Anteil am Rundfunkbeitrag zu entrichten hat, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesamtschuld (§§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und kann von den Bewohnern einer gemeinsamen Wohnung selbst festgelegt werden. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass durch die Zugehörigkeit mehrerer Bewohner zu einem Haushalt ein Gemeinschaftsverhältnis begründet wird, das einerseits die Vermutung einer gemeinsamen Nutzung und eines gemeinsamen Empfangs der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit die Beschränkung auf einen Rundfunkbeitrag pro Wohnung rechtfertigt. Andererseits wird aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Haushalt auch davon ausgegangen, dass eine Einigung über die Zahlung innerhalb der Gemeinschaft in aller Regel zumutbar und möglich erscheint. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, bleibt als letztes Mittel grundsätzlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass ein Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis ausscheidet, wenn ein Mitbewohner keinen Beitrag bezahlen muss, da er vom Rundfunkbeitrag befreit ist bzw. die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn BAföG-Leistungen bezogen werden. In diesem Fall geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Zahlung des Rundfunkbeitrags aufgrund der finanziellen Verhältnisse nicht zumutbar ist. Da sich die Befreiungswirkungen nur in einem sehr begrenzten Umfang auf Dritte, nämlich insbesondere auf den Ehepartner bzw. den eingetragenen Lebenspartner, nicht aber auf in keinem vergleichbaren Näheverhältnis stehende WG-Mitbewohner erstrecken, bleibt es in diesem Fall bei der grundsätzlichen Beitragspflicht für die Wohnung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## 12. Petition 16/181 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 29 und 27 Jahre altes Ehepaar und ihre drei minderjährigen Kinder im Alter von sieben Jahren, vier Jahren und acht Monaten. Die Petenten sind kosovarische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit. Die Petentin hielt sich bereits als Kind in den 1990er-Jahren im Bundesgebiet auf. Näheres über diesen Aufenthalt ist nicht bekannt.

Die Petenten reisten im November 2014 ins Bundesgebiet ein. Das jüngste Kind ist nach der Einreise im Bundesgebiet geboren worden. Asylanträge haben die Petenten im Juni 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt, über die bisher nicht entschieden wurde.

Die Eheleute haben gültige kosovarische ID-Karten. Für die älteren Kinder liegen lediglich Geburtsurkunden vor. Für das jüngste Kind liegt keine Geburtsurkunde vor.

Im Juli 2016 stellten die Petenten einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Der Petent steht seit September 2015 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Bauwerker im Garten- und Landschaftsbau. Er wird auf Stundenbasis entlohnt und hat im Jahr 2016 durchschnittlich rd. 1.750 € brutto monatlich verdient. Die Petentin ist ehrenamtlich im Helferkreis A. als Übersetzerin und Betreuerin anderer Familien tätig. Aufgrund des Einkommens der Familie erhält die Familie geringfügige öffentliche Leistungen.

Über die Asylanträge wurde noch nicht entschieden, der Aufenthalt der Petenten ist aufgrund des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) gestattet.

Die Entscheidung über Asylanträge ist beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist während des Asylverfahrens nicht möglich.

Die Petenten können im Falle der Ablehnung des Asylantrages auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Nach einer Ablehnung kann vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG ist nicht möglich, da dieser Aufenthaltstitel keinen Anspruch begründet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet aus, da eine nachhaltige Integration aufgrund der Kürze der Aufenthaltszeit nicht stattfinden konnte.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Die Petenten legten gültige kosovarische Personalausweise vor, mit welchen die Ausreise möglich ist. Die Ausstellung von Rückreisedokumenten für die Kinder ist seitens der kosovarischen Behörden möglich.

Die Petenten haben auch keine sozialen Bindungen, die den Schutzbereich des Art. 8 EMRK eröffnen. Die sozialen Bindungen eines Ausländers werden vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts erfasst. Da den Petenten ausschließlich eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten können sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Der erst seit November 2014 dauernde Aufenthalt sowie der Schulbesuch, bzw. der Kindergartenbesuch der Kinder und die Erwerbstätigkeit der Eltern führen nicht zu einer Verwurzelung in Deutschland.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen einerseits der betroffenen Einzelnen und andererseits des Landes am Vollzug der ggf. eintretenden Ausreisepflicht überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Sollte eine ablehnende Entscheidung des BAMF ergehen, müssen sie das Bundesgebiet wieder verlassen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petenten eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen begehren, wird die Petition für erledigt erklärt. Soweit die Petition auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik

abzielt kann der Petition, sollte eine ablehnende Entscheidung des BAMF ergehen, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

### **13. Petition 16/118 betr. Unterstützung von Privathaushalten durch Gesundheits- und Bauämter bei Schimmelproblemen**

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte, dass Gesundheits- und Bauämter Schimmel auch in Privathaushalten dokumentieren und Baupläne sowie Renovierungsmaßnahmen objektiv begleiten dürfen.

#### II. Sachverhalt

Die Petentin hat sich wegen eines Schimmelproblems in ihrer Privatwohnung an das Gesundheitsamt gewandt. Dieses hat die Wohnung dreimal besichtigt und der Petentin eine schriftliche Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Die Petentin wurde von Anfang an durch das Gesundheitsamt darauf hingewiesen, dass es sich bei der Schimmelproblematik um eine privatrechtliche Fragestellung zwischen ihr und ihrem Vermieter handelt. Eine Weiterbetreuung vonseiten des Gesundheitsamtes wurde der Petentin nicht in Aussicht gestellt.

#### III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich berät das Gesundheitsamt in Ausnahmefällen im Hinblick auf einen vorbeugenden Gesundheitsschutz zu Fragen über Schimmel auch in Privatwohnungen. Ursachenermittlung und Sanierungsplanung beziehungsweise -beaufsichtigung gehören jedoch nicht zu seinen Aufgaben.

Es ist nicht Aufgabe der unteren Baurechtsbehörden, bei Schimmelbefall in Gebäuden die Interessen der betroffenen Mieter gegenüber den Vermietern zu vertreten. Hierfür gibt es eigene Institutionen wie den Mieterschutzbund oder Sachverständige.

Zudem ist bei Ortsterminen in Privatwohnungen grundsätzlich zu beachten, dass dies Kapazitäten bindet. Eine Ausdehnung von Ortsterminen würde unter Umständen eine Stellenmehrung in diesem Bereich bedeuten. Die Infomaterialien des Umweltbundesamtes und des Landesgesundheitsamtes bieten einen Einstieg in die Informationsbeschaffung.

Darüberhinausgehend gibt es ein Angebot für Beratung außerhalb der Gesundheitsämter und der staatlichen Stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seemann

## 14. Petition 16/154 betr. Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Prüfung, ob der Oberbürgermeister seine Anfragen zu dessen Nebentätigkeiten und den damit verbundenen Einkünften ignorieren dürfe.

### II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2015 forderte der Petent den Oberbürgermeister auf, die Einkünfte aus seinen Nebentätigkeiten zeitnah offenzulegen. Er bezog sich dabei auf einen öffentlich zugänglichen Lebenslauf des Oberbürgermeisters, in dem zahlreiche Ehrenämter, Aufsichtsratssitze und Vorstandsposten sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen – ohne Angaben über die Höhe etwaiger Nebeneinkünfte – aufgeführt seien. Um dem Transparenzgedanken und der Information der Bürger Rechnung zu tragen, solle der Oberbürgermeister seine Nebeneinkünfte, sonstigen geldwerten Vorteile und Vergünstigungen der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Am 13. Januar 2016 wurde das Schreiben vom Personalamtsleiter der Stadt beantwortet. Dort wurde u. a. auf die Rechtsvorschriften zum Nebentätigkeitsrecht und zur Ablieferungspflicht von Vergütungen aus Nebentätigkeiten verwiesen. Ferner wurde dem Petenten erläutert, dass für die Oberbürgermeister im Land die Regierungspräsidien die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmen und diese insoweit einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterstehen würden. Aus diesem Grund bedürfe es keiner öffentlichen Kontrolle und somit auch keiner Offenlegungspflicht.

Am 8. Mai 2016 wandte sich der Petent erneut an den Oberbürgermeister und beklagte, dass der Oberbürgermeister nicht selbst sein Schreiben vom 30. Dezember 2015 beantwortet habe, und dass im Antwortschreiben der Stadtverwaltung nur rudimentär auf sein Anliegen eingegangen worden sei. Deshalb sehe er sich veranlasst, seine Anfrage zu konkretisieren. Der Petent bat in der Folge um detaillierte Auskünfte zu den Tätigkeiten des Oberbürgermeisters im Verwaltungsrat der Sparkasse, dessen Ausschüssen und Stiftungen, der Immobiliengesellschaft der Sparkasse, beim Sparkassenverband Baden-Württemberg und der Sparkassenorganisation. In diesem Zusammenhang stellte er auch Fragen zu Vergütungen/Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Vergünstigungen. Er bat um Auskünfte zur Häufigkeit der Sitzungen, zu sonstigen Veranstaltungen (z. B. Reisen) und deren Finanzierung. Er wollte wissen, welche personellen und sachlichen Ressourcen der Stadt der Oberbürgermeister für seine Nebentätigkeiten in Anspruch nehme und inwieweit seine Nebentätigkeiten und Ehrenämter mit seinem Hauptamt vereinbar seien. Darüber hinaus begehrte er Auskunft darüber, wie dieser als Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse sicherstellen könne, dass sich ein „Stützungsfall“, wie z. B. bei der Sparkasse S. oder bei der Sparkasse M. nicht wiederhole und stellte damit die fachliche Qualifika-

tion des Oberbürgermeisters als Vorsitzendem des Verwaltungsrats der Sparkasse in Frage.

Der Personalamtsleiter der Stadt verwies den Petenten in seinem Antwortschreiben vom 13. Mai 2016 an die Sparkasse und den Sparkassenverband Baden-Württemberg mit dem Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) Sparkassen und deren Verbände ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen seien und daher seine Anfragen von dort nicht beantwortet werden müssten. Dem Petenten wurde außerdem mitgeteilt, dass der Oberbürgermeister keine Ressourcen der Stadt zu seiner Unterstützung in diesem Bereich in Anspruch nehme. Durch die zuständige Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium, sei sichergestellt, dass die Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters mit seinem Hauptamt vereinbar seien.

Der Petent hat sich unter Beifügung des vorgenannten Schriftverkehrs mit weiteren Fragen an den Petitionsausschuss des Landes gewandt. Er bittet in der Petition um Mitteilung, warum die Tätigkeiten des Oberbürgermeisters in der Sparkassenorganisation, die mit viel Zeitaufwand verbunden seien, als Ehrenamt definiert seien. Er bezweifelt zudem, dass ein Kommunalvertreter mit juristischem Studium und ausschließlicher Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung über die Qualifikation zur Ausübung des Verwaltungsratsvorsitzes einer Sparkasse verfüge. Darüber hinaus sei es fraglich, ob der Oberbürgermeister bei der Vielzahl seiner Nebentätigkeiten und Ehrenämtern seine Aufgaben als Oberbürgermeister noch erfüllen könne. Er bittet auch um Überprüfung, ob der Oberbürgermeister Personal- und Sachmittel der Stadt für seine Nebentätigkeiten und Ehrenämter in Anspruch nimmt.

Der Petent hat sich gleichzeitig mit einer weiteren Petition (Nr. 16/155) an den Petitionsausschuss mit dem Vorbringen gewandt, die Sparkasse habe die von ihm erbetenen Auskünfte nicht erteilt.

### III. Rechtliche Würdigung

Soweit der Petent allgemein geltend macht, dass seine Schreiben ignoriert worden seien, ist festzustellen, dass die Beantwortung der beiden Schreiben des Petenten an den Oberbürgermeister zeitnah erfolgte und die angesprochenen Fragen in angemessenem Umfang beantwortet wurden.

Zu den Fragen des Petenten im Einzelnen:

#### 1. Forderung nach Offenlegung der Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters

Allgemeines:

Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts sind beamtenrechtlicher Natur. Sie gelten auch für Oberbürgermeister als kommunale Wahlbeamte und sollen sicherstellen, dass die Beamten ihren beamtenrechtlichen Pflichten ausreichend nachkommen. Bei den Unterlagen und Daten, die im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten stehen, handelt es sich um Personal-

aktendaten. Diese sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamten willigen in die anderweitige Verwendung ein; für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine abweichende Verwendung vorgesehen werden (§ 50 des Beamtenstatusgesetzes).

Die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) und der Landesneben-tätigkeitsverordnung (LNTVO) ergebenden Pflichten der Beamten ist Aufgabe der Dienstvorgesehenen. Nebentätigkeiten sind in Baden-Württemberg grundsätzlich genehmigungspflichtig. Öffentliche Ehrenämter gelten nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBG nicht als Nebentätigkeiten und sind nach § 60 Abs. 2 Satz 2 LBG lediglich anzeigepflichtig. Öffentliche Ehrenämter sind nach § 1 LNTVO u. a. die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten.

Das Regierungspräsidium nimmt im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Dienstvorgesehenen für die Genehmigungen von Nebentätigkeiten und für die Prüfung der jährlichen Nebentätigkeitserklärung wahr (§ 92 Nr. 1 LBG).

#### 1.1. Offenlegung der Vergütungen (ohne Sparkassenbereich)

Weder aus dem Landesbeamtengesetz noch aus der Landesneben-tätigkeitsverordnung ergibt sich ein Anspruch auf Offenlegung.

Es ergibt sich auch kein Anspruch aus dem zum 30. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG). Nach § 5 Abs. 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten i. S. des § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) nur zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Nach § 5 Abs. 3 LIFG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse jedoch nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der Betroffenen in Zusammenhang stehen, wie dies bei der jährlichen Nebentätigkeitserklärung des Oberbürgermeisters der Fall ist.

Das Antwortschreiben der Stadt an den Petenten, in dem sie die Offenlegung der Einkünfte des Oberbürgermeisters aus Nebentätigkeiten ablehnt, ist deshalb im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

#### 1.2. Offenlegung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in der Sparkassenorganisation

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz und damit auch der Anspruch auf Information gelten nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 LIFG u. a. nicht gegenüber den Sparkassen, ihren Verbänden und Verbundunternehmen. Sonstige Offenlegungsansprüche sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Auskunftsanspruch gegenüber der Sparkasse und ihrem Verwaltungsratsvorsitzenden über die verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen und Informationen hinaus (z. B. Geschäftsberichte) nicht besteht. Als Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse durfte der Oberbürgermeister die vom Petenten im Schreiben vom 8. Mai 2016 erbetenen weitergehenden Auskünfte daher verweigern.

#### 2. Definition der Tätigkeit für die Sparkassen als öffentliches Ehrenamt

Die Sparkasse hat mehrere Träger und ist Bezirkssparkasse. Für die Bezirkssparkassen bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG), dass der Vorsitzende der Trägerversammlung zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats ist. Die Sparkasse hat in ihrer Satzung von der nach § 8 Abs. 8 Satz 2 SpG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vorsitzenden der Trägerversammlung aus ihrer Mitte zu bestellen. Für einen Verwaltungsratsvorsitzenden, der, wie der Oberbürgermeister der Stadt, nach § 8 Abs. 8 Satz 2 SpG zum Vorsitzenden der Trägerversammlung bestellt wurde, folgt aus § 19 Abs. 2 Satz 1, 3. Alternative in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 SpG, dass er ehrenamtlich tätig ist. Das Gleiche gilt nach § 13 Abs. 9 der Satzung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (SVBW) für die Tätigkeit im Verbandsvorstand des SVBW. Die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse und die Tätigkeit als Mitglied im Verbandsvorstand des SVBW ist also gesetzlich bzw. satzungsrechtlich als Ehrenamt definiert (s. Ausführungen unter Nr. 1).

#### 3. Qualifikation des Oberbürgermeisters als Verwaltungsratsvorsitzender einer Sparkasse

Die Anforderungen an die Qualifikation von Verwaltungsräten der Sparkassen sind zunächst in § 13 Abs. 3 Satz 2 SpG geregelt. Hiernach sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation von Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Kreditinstituten enthalten § 25 d Abs. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die Mitglieder der Aufsichtsorgane müssen demnach zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung der erforderlichen Sachkunde nach § 25 d Abs. 1 Satz 2 KWG gilt jedoch das Proportionalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Anforderungen an die Sachkunde und den Zeitaufwand bei den Aufsichtsorganen kleinerer Institute geringer sind als z. B. die bei einer international oder global agierenden Bank. Nach § 25 d Abs. 2 KWG genügt es zudem, dass der Verwaltungsrat „in seiner Gesamtheit“ die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben muss, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts not-

wendig sind. Die entsprechenden Kenntnisse müssen also nicht bei jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied vorhanden sein. Das einzelne Mitglied des Verwaltungsrats muss lediglich diejenigen Mindestkenntnisse besitzen bzw. sich aneignen, die erforderlich sind, um die normalerweise anfallenden Geschäftsvorfälle verstehen zu können. Umfassende Spezialkenntnisse werden insoweit nicht verlangt.

Die in § 25 d KWG normierten Anforderungen an die Sachkunde eines Verwaltungsrats werden durch das Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert. Hiernach kann eine (Vor-)Tätigkeit in einer anderen Branche, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist. Bei Bürgermeistern und Landräten kann dies unter den dargelegten Voraussetzungen regelmäßig angenommen werden.

Nach alledem kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Oberbürgermeister der betreffenden Stadt als Volljurist und seit vielen Jahren amtierender Oberbürgermeister einer großen Kreisstadt mit fast 50.000 Einwohnern über die hinreichende Qualifikation zum Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse verfügt.

4. Kann der Oberbürgermeister seine originären Aufgaben angesichts der zahlreichen Ehrenämter und Nebentätigkeiten noch erfüllen?

Neben dem Genehmigungsvorbehalt des § 62 Abs. 1 LBG hat der Dienstvorgesetzte über die jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten nach § 8 LNTVO hinreichende Kontrollmöglichkeiten. Der Maßstab für die Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit findet sich in § 62 Abs. 2 und Abs. 3 LBG. Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 LBG ist ein Versagungsgrund u. a. auch dann gegeben, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Diese Voraussetzung gilt nach der gesetzlichen Regelung des § 62 Abs. 3 Satz 2 LBG in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Dies ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt jedoch nicht der Fall.

Die vorzunehmende Gesamtschau führt im vorliegenden Fall nach Einschätzung des die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten wahrnehmenden Regierungspräsidiums nicht dazu, dass der Oberbürgermeister seiner Verpflichtung, sich mit vollem persönlichem Einsatz seinem Beruf zu widmen, nicht mehr gerecht werden kann.

5. Inanspruchnahme von Ressourcen der Stadt für Nebentätigkeiten

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 LBG dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Vorliegen eines dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden. Der Oberbürgermeister hat in seiner Stellungnahme zur Petition hierzu mitgeteilt, dass er keine Personal- und Sachmittel in Anspruch nehme. Es besteht seitens der Rechtsaufsichtsbehörden keine Veranlassung diese Auskunft in Zweifel zu ziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

## 15. Petition 16/155 betr. Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bat die Sparkasse um verschiedene Auskünfte zum Vorstand, zum Verwaltungsrat und zu den Stiftungen dieses Kreditinstituts aus den Jahren 2014 bis 2016. Die Sparkasse weigerte sich, die Auskünfte zu erteilen und verwies den Petenten – ohne ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen – auf die entsprechenden Angaben in ihren Geschäftsberichten. Diese Petition steht inhaltlich in Zusammenhang mit der Petition 16/154, die sich mit einem teilweise identischen Auskunftsbegehren an den Oberbürgermeister der Stadt wendet, der zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse ist. Der Petent möchte, dass die Sparkasse im Wege einer Petition gezwungen wird, ihm die verweigerten Auskünfte doch noch zu erteilen.

### II. Sachverhalt

Der Petent bat in einem längeren Fragenkatalog die Sparkasse um detaillierte Auskünfte. Seine Fragen betrafen im Wesentlichen folgende Themenbereiche: Die persönlichen Einkünfte der einzelnen Vorstandsmitglieder in den Jahren 2014 bis 2016, die Höhe ihrer Altersversorgungsansprüche, die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, das Verfahren und die fachlichen Kriterien für die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Höhe der ausbezahlten Sitzungsgelder und der sonstigen Vergünstigungen für die Verwaltungsratsmitglieder. Weitere Fragen betrafen die Stiftungen der Sparkasse, deren Vermögen und Ausschüttungen sowie die Höhe der Sitzungsgelder, die an die Mitglieder im Stiftungsrat ausbezahlt wurden. Außerdem erbat der Petent nähere Auskünfte zu einer Reise im Jahr 2000 und zu deren Kosten.

Der Petent stützt sein Auskunftsrecht auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg. Er begründet seinen Informationsanspruch damit, dass eine Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts verpflichtet sei, Auskunft über die Vergütung ihrer Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie zu ihrem Geschäftsgebaren zu erteilen. In Nordrhein-Westfalen habe der Landesgesetzgeber die Sparkassen zu einer entsprechenden Transparenz verpflichtet. Es sei wichtig, die erfragten Angaben von dem Kreditinstitut zu erfahren, weil das Institut in der Vergangenheit zu Lasten der Steuerzahler habe gestützt werden müssen.

Die Sparkasse lehnte gegenüber dem Petenten eine Beantwortung seiner Fragen ab. Sie verwies ihn auf die Ausführungen in ihren Geschäftsberichten, die die Fragen des Petenten jedenfalls zum Teil beantworten würden und die die Sparkasse jährlich dem Bundesanzeiger übersende. Darüber hinaus verweigerte die Sparkasse die Beantwortung der Fragen.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Sparkasse erfüllt ihre Offenlegungspflichten zunächst im Rahmen ihrer jeweiligen Jahresabschlüsse gemäß §§ 264 ff. HGB. So sind nach § 285 Nr. 9 HGB z. B. die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge von Vorstand und Aufsichtsrat im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Auch über die ggf. gewährten Organkredite muss das Institut in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen. Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr (Geschäftsbericht) kann von jedermann im Internetauftritt des Bundesanzeigers kostenfrei eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht rechtlich jedoch kein Anspruch auf weitere Informationen. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201). Zwar gewährt das LIFG durch ein umfassendes Informationsrecht u. a. den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten. In § 2 Absatz 3 Nr. 3 LIFG werden die Sparkassen, ihre Verbände und Verbundunternehmen aber ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Der Grund hierfür liegt vor allem in der Wahrung der Wettbewerbsgleichheit zu konkurrierenden Kreditinstituten, die solchen Auskunftsersuchen ebenfalls nicht ausgesetzt sind. Die Landesregierung kann die Sparkassen daher nicht zur Auskunftserteilung verpflichten. Der Petent hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte.

### IV. Ergebnis

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Das Innenministerium hat das zuständige Regierungspräsidium aber gebeten, dem Petenten die Geschäftsberichte der Sparkasse für die Jahre 2014 und 2015 direkt zu übermitteln, um ihm wenigstens einen Teil der erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsbericht

für das Jahr 2016 liegt naturgemäß noch nicht vor. Das Regierungspräsidium wird aber auch diesen Bericht nach seiner Vorlage an den Petenten übermitteln.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

## 16. Petition 16/60 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer auf eine Abfindungszahlung sowie die Höhe der hierauf festgesetzten Zinsen zur Einkommensteuer gem. § 233 a AO für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2010.

### II. Sachverhalt

Die Petentin ist mittlerweile Rentnerin und wird einzelveranlagt. Anlässlich der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses am 20. Februar 2009 erhielt sie im Kalenderjahr 2010 eine Abfindungszahlung i. H. von 9.500 € und erklärte diese in der am 14. Januar 2011 abgegebenen Einkommensteuererklärung für den VZ 2010 als Entschädigung. Der entsprechende Einkommensteuerbescheid für den VZ 2010 erging am 2. März 2011. Die festzusetzende Einkommensteuer betrug 194 €.

Auf Antrag der Petentin löschte das zuständige Finanzamt am 29. August 2012 die Steuernummer ab dem 1. Januar 2012, da die Petentin angab, nur noch unter dem Grundfreibetrag liegende Renteneinkünfte zu beziehen.

Im Herbst 2015 bat die Oberfinanzdirektion die Finanzämter, eine nachträgliche Überprüfung von steuerlich geführten Fällen für die VZ 2009 bis 2012 hinsichtlich der Auswertungen von Rentenbezugsmitteilungen vorzunehmen. Eine solche nachträgliche Überprüfung ist erforderlich, soweit – wie im vorliegenden Fall – Rentenbezugsmitteilungen nicht im laufenden Veranlagungsverfahren ausgewertet wurden. Diese Auswertung ergab, dass die Petentin im Jahr 2010 eine bisher nicht erklärte und auch nicht im Steuerbescheid erfasste einmalige Rentenzahlung der B.-Versicherung aus einer Direktversicherung i. H. von 742,58 € erhalten hatte.

In diesem Zusammenhang stellte das Finanzamt außerdem fest, dass die Petentin im Jahr 2010 Arbeitslosengeld i. H. von 3.633,75 € bezogen hatte. Die Agentur für Arbeit übermittelte diese Daten am 3. Mai 2011 elektronisch. Die Petentin hatte auch das Arbeitslosengeld nicht erklärt.

Das Finanzamt änderte daraufhin den Einkommensteuerbescheid vom 2. März 2011 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO und unterwarf das Arbeitslosengeld sowie

die Rente mit Bescheid vom 27. November 2015 dem Progressionsvorbehalt bzw. der Besteuerung. Die festzusetzende Einkommensteuer betrug 1.729 €, wovon 1.550 € auf die nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuerte Abfindung entfielen. Daneben wurden Nachzahlungszinsen gem. § 233 a AO i. H. von 330 € (Zeitraum 1. April 2012 bis 30. November 2015) festgesetzt.

Das anschließende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren schloss das Finanzamt mit der inzwischen bestandskräftigen Einspruchsentscheidung vom 10. Mai 2016 ab. Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens half das Finanzamt dem Einspruch hinsichtlich der Einmalzahlung der B.-Versicherung ab, da die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung diesbezüglich nicht vorlagen; darüber hinaus wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die auf die Abfindung entfallende Einkommensteuer beträgt unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG und des Progressionsvorbehalts noch 1.400 €, die festzusetzende Einkommensteuer 1.479 €. Die Nachzahlungszinsen nach § 233 a AO hat das Finanzamt – um 59 € vermindert – auf 271 € festgesetzt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2016 wandte sich die Petentin schließlich an den Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg. Darin kritisiert sie einerseits die Besteuerung der Abfindung. Nach Ansicht der Petentin könne nicht das volle zu versteuernde Einkommen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, wenn die Abfindung nur zu 1/5 berücksichtigt wird. Ihr zu versteuerndes Einkommen würde sonst fünffach versteuert. Außerdem ist die Petentin der Auffassung, es sei nicht zulässig, für 44 Monate Zinsen zu berechnen. Bei ordnungsgemäßer Bearbeitung hätte spätestens bis zum 31. Dezember 2011 eine geänderte Steuerfestsetzung erfolgen müssen, da dem Finanzamt bei Löschung ihrer Steuernummer zum 1. Januar 2012 die Daten zum Arbeitslosengeld (Übermittlung am 3. Mai 2011) bereits vorlagen.

### III. Rechtliche Bewertung

#### 1. Besteuerung der Abfindung

Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses erfüllen als Entschädigungen den Begriff der außerordentlichen Einkünfte, vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, können aber nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuert werden (sog. Fünftelregelung).

Für Zwecke der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 EStG ist zunächst für den VZ, in dem die außerordentlichen Einkünfte erzielt worden sind, die Einkommensteuer zu ermitteln, die sich ergibt, wenn die in dem zu versteuernden Einkommen enthaltenen außerordentlichen Einkünfte nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Sodann ist in einer Vergleichsberechnung die Einkommensteuer zu errechnen, die sich unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt.

Bei diesen nach den allgemeinen Tarifvorschriften vorzunehmenden Berechnungen sind dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegende Einkünfte zu berücksichtigen. Dies hat der BFH auch mit Urteil vom 22. September 2009, bestätigt. Danach sind die steuerfreien Progressionseinkünfte in der Weise in die Berechnung nach § 34 Abs. 1 EStG einzubeziehen, dass sie in voller Höhe (hier 3.633 € Arbeitslosengeld) dem verbleibenden zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnet werden.

Schließlich ist der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Steuerbeträgen zu verfünffachen und der sich so ergebende Steuerbetrag der ohne außerordentlichen Einkünfte ermittelten Einkommensteuer hinzuzurechnen.

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt damit insgesamt 1.620 €. Ohne die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG würde die tarifliche Einkommensteuer 2.125 € betragen. Die vorstehende Berechnung führt daher zu einer deutlichen Steuerentlastung bei der Petentin, da der Grenzsteuersatz weniger stark angehoben wird. Ziel der sog. „Fünftelregelung“ ist es, die zusammengeballt in einem Jahr anfallenden außerordentlichen Einkünfte in typisierender Weise so zu besteuern, als ob sie nicht in einem, sondern in fünf Jahren angefallen wären.

Zusammenfassend entspricht die vorgenommene ermäßigte Besteuerung der Abfindung nach § 34 Abs. 1 EStG unter Berücksichtigung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Arbeitslosengeldes der geltenden Rechtslage. Das zu versteuernde Einkommen wird entgegen den Ausführungen der Petentin nicht fünffach versteuert.

#### 2. Höhe der festgesetzten Zinsen

Dem Begehren der Petentin, den Zinslauf auf 12 Monate (statt 44 Monate) zu begrenzen, kann aufgrund der eindeutigen Rechtslage ebenfalls nicht entsprochen werden. Führt die Festsetzung der Einkommensteuer zu einem Unterschiedsbetrag, ist dieser unabhängig davon, zu wessen Gunsten er ausfällt, nach § 233 a Abs. 1 Satz 1 AO zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam ist (§ 233 a Abs. 2 AO). Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde.

Durch die Regelung des § 233 a EStG sollen Liquiditätsvorteile des Schuldners und entsprechende Nachteile des Gläubigers einer Steuernachforderung aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausgeglichen werden. Zinsen nach § 233 a AO sind weder als Sanktion noch als Druckmittel, sondern als laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung anzusehen. Die Ursachen der Zinsfestsetzung sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht entscheidungserheblich. Die Verzinsung nach § 233 a AO wurde sowohl in Nachzahlungs- wie auch in Erstattungsfällen verschuldensunabhängig ausgestaltet, um Streitigkeiten über die Ursache einer späten Steuerfestsetzung zu vermeiden. Der Beginn des



Zinslaufs am 1. April 2012 für die Nachzahlung für das Jahr 2010 entspricht damit dem 15-Monatszeitraum und ist deshalb nicht zu beanstanden.

#### IV. Ergebnis

Dem Begehren der Petentin kann nicht entsprochen werden, da das zu versteuernde Einkommen sowie die Höhe der Zinsen vom Finanzamt zutreffend ermittelt worden sind.

#### Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

### **17. Petition 16/152 betr. Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes, Einnahmen von Bußgeldern**

#### I. Petitionsvorbringen

Der Petent fordert in seiner beim Deutschen Bundestag eingereichten Petition die „richtige“ Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die er darin sieht, dass Bußgelder entsprechend § 90 Absatz 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in die Bundes- oder Landeskasse fließen. Würden Bußgelder, wie es derzeit der Fall sei, den Kontrollbehörden zur freien Verfügung stehen, bilde das einen Anreiz für den Missbrauch des Ordnungswidrigkeitenrechts zur Geldbeschaffung für die Behörden. Demgegenüber sei es erforderlich, die Polizei und die Ordnungsbehörden unabhängig von Bußgeldeinnahmen zu finanzieren. Die jetzige Handhabung sei Rechtsbeugung; „Strafen“ mache Spaß, weil es Geld bringe. Kontrollen folgten ökonomischen Gesetzen. Deshalb werde der Verkehr immer mehr eingeschränkt. Wohlverhalten des Bürgers sei kontraproduktiv, weil dies zu neuen bußgeldbewehrten Regelungen führe. Als Beleg für diese Auffassung führt der Petent die Einführung von Tempo 30 oder Tempo 20 innerorts an. Außerdem verweist er auf sogenannte Blitzermarathons. Die aktuelle Rechtsanwendung führe zu Verdrossenheit und Unmut beim Bürger, der Polizei und Mitarbeiter des Ordnungsamts als Raubritter und Fuchs im Schafspelz wahrnehme.

#### II. Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat auf Empfehlung des dortigen Petitionsausschusses die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um landesrechtliche Verwaltungsvorschriften über Einnahmen von Bußgeldern geht; im Übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen. In der Begründung für den Beschlussvorschlag spricht der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags die Möglichkeit an, einer missbräuchlichen Handhabung im Einzelfall durch Verwaltungsvorschriften entgegenzuwirken.

#### III. Bewertung des Petitionsvorbringens

Die Verteilung der Einnahmen aus Geldbußen ist in § 90 Absatz 2 OWiG geregelt. Danach fließen Geldbußen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die Landeskasse. Diese Norm erlaubt es, dass der Gesetzgeber, auch der Landesgesetzgeber, abweichende Regelungen trifft. Soweit solche gesetzliche Regelungen getroffen wurden, ist deren Befolgung entgegen der Einschätzung des Petenten „richtige“ Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts. Abweichende Verwaltungsvorschriften wären dagegen unzulässig. Solche bestehen auch nicht.

Die Landesgesetzgeber haben in weitem Umfang von der eingeräumten Möglichkeit einer abweichenden Regelung Gebrauch gemacht. Für Baden-Württemberg bestimmt § 2 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG) im Wesentlichen, dass Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festgesetzt sind, in deren Kassen fließen. Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, werden dem Landkreis als eigene Einnahme überlassen. Diese Regelungen sind sachgerecht, weil dadurch die Einnahmen grundsätzlich in die Kasse fließen, aus der der Kontroll- und Verwaltungsaufwand zu finanzieren ist. Dieser Gedanke liegt erkennbar auch der in § 90 Absatz 2 OWiG geregelten grundsätzlichen Verteilung zwischen Bund und Ländern zugrunde.

Die Einnahmen aus Geldbußen stehen entgegen der Annahme des Petenten nicht zur freien Verfügung der Kontrollbehörde. Sie fließen in die Kasse des Rechtsträgers der Behörde. Im Regelfall ist das das Land oder eine Kommune. Für diese gilt grundsätzlich das Gesamtdeckungsprinzip. Das heißt, alle Einnahmen dienen der Deckung aller Ausgaben und nicht isolierten Zwecken. Über die Verwendung von Haushaltsmitteln entscheiden nicht die Kontrollbehörden, die Geldbußen festsetzen, sondern für das Land der Landtag und für die Kommunen der Kreistag beziehungsweise der Gemeinderat in kommunaler Selbstverwaltung.

Die Regelungen des § 90 Absatz 2 OWiG und des § 2 LOWiG über den Verbleib der Geldbußen gelten im Übrigen nur für rechtskräftig gewordene Bescheide der Verwaltung. Wenn der Betroffene Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt und ein Gericht daraufhin eine Sachentscheidung getroffen hat, fließt die Geldbuße in die Landeskasse, unabhängig davon, welche Behörde den angegriffenen Bescheid erlassen hat.

Die Mutmaßungen des Petenten, bußgeldbewehrte Verhaltensnormen dienen nicht einem sachlichen Regelungsbedürfnis, sondern der Generierung von Einnahmen durch Geldbußen, werden nicht geteilt.

Die Polizei legt die im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung festgestellten Verstöße den zuständigen Bußgeldstellen zur Verfolgung und Ahndung vor; die daraus folgenden Verwarnungs- und Bußgelder werden für den jeweiligen Rechtsträger

vereinnahmt. Entsprechende Einnahmen fließen grundsätzlich den kommunalen Haushalten zu, soweit es sich um Verstöße auf Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen handelt, sowie dem Landeshaushalt, soweit es sich um Verstöße auf Bundesautobahnen in Baden-Württemberg handelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

Im Hinblick darauf wird den Petenten angeraten, sich zunächst selbst an die zuständige Behörde zur Erteilung des „RF“-Kennzeichens und anschließend mit einem entsprechenden Nachweis erneut an den SWR zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27. 10. 2016

Die Vorsitzende:  
Böhlen

### **18. Petition 16/212 betr. Rundfunkbeitrag, Beitragsermäßigung aus gesundheitlichen Gründen**

Der Petent und seine Frau begehren eine Reduzierung des Rundfunkbeitrags, da bei seiner Frau eine 100%ige Schwerbehinderung vorliege, die sie daran hindere, am öffentlichen Leben teilzunehmen. Sie tragen vor, dass sie dieses Begehren in mehreren Schreiben an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice sowie den Rundfunk Berlin Brandenburg gerichtet hätten. Auch seien entsprechende Arztbriefe und die Bescheinigung der 100%-igen Behinderung beigelegt worden. Bisher habe man keine Antwort auf die insgesamt sechs Briefe erhalten.

Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt und die an öffentlichen Veranstaltungen wegen ihres Leidens dauerhaft nicht teilnehmen können, wird auf Antrag der Rundfunkbeitrag auf ein Drittel ermäßigt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RBeitrStV, nämlich ein Grad der Behinderung von mindestens 80 % und die ständige Nichtmöglichkeit der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wegen des Leidens, wird durch das Merkmal „RF“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermäßigung obliegt hierbei dem Antragsteller.

Nach Angaben des SWR sind die von den Petenten aufgeführten Schreiben beim SWR eingegangen und bearbeitet worden. Der Antrag auf Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht sei mit Schreiben vom 22. Februar 2016 abgelehnt worden, da nicht ersichtlich sei, dass die Ehefrau das für eine Ermäßigung benötigte Merkzeichen „RF“ vom Versorgungsamt zuerkannt bekommen habe. Weder der vorgelegte Bescheid des Versorgungsamts noch der Schwerbehindertenausweis verfügten über das entsprechende Kennzeichen „RF“.

Auf weitere Schreiben hin sei die Ablehnung des Antrags mit zwei erneuten Schreiben des SWR bestätigt worden. Diese beiden weiteren Schreiben hätten der Ehefrau allerdings nicht zugestellt werden können. Es sei jeweils ein entsprechender Postrücklauf mit dem Vermerk „Empfänger vorübergehend abwesend“ erfolgt.